

Name:

Mensch Umwelt Tierschutz

Kurzbezeichnung:

Die Tierschutzpartei

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Fritz-Schumacher-Weg 111
60488 Frankfurt
z. H. Frau Silvia Kerber**

Telefon:

(0 69) 76 80 96 59

Telefax:

(0 69) 76 80 96 63

E-Mail:

bundesgeschaefsstelle@tierschutzpartei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

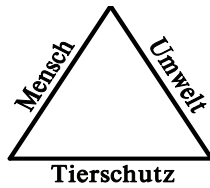
(Stand: 31.12.2009)

Die Tierschutzpartei

	Organisation	Funktion	Titel	Name	Vorname
	Bundesausschuss	Vorsitzender		Eck	Stefan Bernhard
		Stellvertreterin		Giese	Margret
		Schatzmeisterin		Engelschall	Christine
		Schriftführerin		Pankau	Sabine
		Stv. Schriftführerin		N.N.	
		Beisitzer/in		De Filippi	Diego
				Schuchart	Günter
				Siethoff	Michaela
				Thau	Monika
	Landesverbände				
	Baden-Württemberg	Vorsitzende		Holst	Ingeborg
		Stellvertreterin		Renz	Christine
		Schatzmeister		Holst	Manfred
		Beisitzer		De Filippi	Diego
	Bayern	Vorsitzende		Engelschall	Christine
		Stellvertreterinnen		Wirth-Schusser	Claudia
				Barbara	Nauheimer
		Schatzmeisterin		Schüllenbach-Schöne	Monika
		Beisitzerinnen		Diehm	Brigitte
				Kandl	Ingeborg
	Berlin	Vorsitzender		Kalka	Artur
		Stellvertreterin		Bacholke	Sabrina
		Schatzmeister		Bode	Michael
		Beisitzer/innen		Bätz	Maria Luise
				Gorski	Uwe
				Schumann	Martin
	Brandenburg	Vorsitzende		komm. BV	
		Stellvertreterin		komm. BV	
		Schatzmeisterin		komm. BV	
	Hamburg	Vorsitzende		komm. BV	
		Stellvertreterin		komm. BV	
		Schatzmeister		komm. BV	
		Beisitzerin		komm. BV	
	Hessen	Vorsitzende		Rust	Christa
		Stellvertreter		Tegel	Adolf
				Penzler	Wolfgang
		Schatzmeister		Arndt	Volker
		stellv. Schatzmeisterin		Slaugh	Hannelore
		Beisitzerin		Marcian	Margitta
	Meckl.-Vorpom.	Vorsitzende		komm. BV	
		Stellvertreterin		komm. BV	
		Schatzmeisterin		komm. BV	
	Niedersachsen	Vorsitzende		Giese	Margret
		Stellvertreterin		Pankau	Sabine
		Schatzmeister		Bothe	Martin
		Beisitzer/innen		Piltz	Harald

Die Tierschutzpartei

	Organisation	Funktion	Titel	Name	Vorname
				Pröhl	Wilhelm
				Grela	Sabrina
				Hoffer	Reinhard
				Seibel	Daniela
	Nordrhein-Westfalen	Vorsitzende		Thau	Monika
		Stellvertreter		Siethoff	Michael
		Schatzmeisterin		Szelmat	Getrud
		Schriftführerin		Schäfer	Marion
		Beisitzer/innen		Berger	Simone
				Elnakhal	Adam
				Folkerts	Lara
				Kaute	Sara
				Schwab	Angelika
	Rheinland-Pfalz	Vorsitzende		Ridinger	Rita
		Stellvertreter		Dautermann	Udo
		Schatzmeisterin		Kuppinger	Petra
		stellvertr. Schatzmeister		Hagenow	Thomas von
		Schriftführerin		Dörfler	Tanja
		stellv. Schriftführerin		Eberhard-Rathert	Marianne
		Beisitzer/in		Zygodlo	Jadwiga
				Meding	Bernd
	Saarland	Vorsitzender		Eck	Stefan Bernhard
		Schatzmeisterin		Conrad	Ingeborg
		Schriftführerin		Jedzig	Sabine
		Beisitzerin		Baus	Stefanie
	Sachsen	Vorsitzender		Hantzsche	Andreas
		Stellvertreterin		Noack	Inge
		Schatzmeisterin		Hantzsche	Cordula
	Sachsen-Anhalt	Vorsitzender		Fassl	Josef
		1. Stellvertreterin		Buch	Rotraud
		Schatzmeisterin		Koch	Steffanie
		Beisitzer/in		Fassl	Bettina
				Barczik	Peter
	Schleswig-Holstein	Vorsitzende		komm. BV	
		Stellvertreter		komm. BV	
				komm. BV	
		Schatzmeisterin		komm. BV	
		Beisitzerin		komm. BV	
	Thüringen	Vorsitzender		Fehr	Harald von
		Stellvertreter		Herrmann	Peter
		Schatzmeisterin		Hahnemann	Sigrid
		Schriftführerin		Pomrehn	Magdalena
		Beisitzerin		Fehr	Helga von



- Die Tierschutzpartei -

BUNDESSATZUNG
der Partei
Mensch Umwelt Tierschutz
in der Fassung vom 29. September 2007

Bundesgeschäftsstelle:

**Fritz-Schumacher-Weg 111
D-60488 Frankfurt**

Telefon-Nr.: 0 69 – 76 80 96 59 Telefax-Nr.: 0 69 – 76 80 96 63

**E-mail: bundesgeschaeftsstelle@tierschutzpartei.de
www.tierschutzpartei.de**

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird bei allen Amtsinhabern/Amtsinhaberinnen in den verschiedenen Aufgabenbereichen die männliche Form verwendet.

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT

- 1.1 Die Tierschützer und Tierrechtler finden sich in der Partei Mensch Umwelt Tierschutz mit der Kurzbezeichnung „Die Tierschutzpartei“ zusammen. Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz ist eine politische Partei, die ihre Tätigkeit nach innen und nach außen auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entfaltet.
- 1.2 Sitz der Partei ist der Sitz der Bundesgeschäftsstelle.
- 1.3 Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4 Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND ZIEL

- 2.1 Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz strebt auf parlamentarischem Wege eine moralisch-ethische Erneuerung der Gesellschaft zum Wohle von Mensch, Tier und Umwelt an; sie versteht sich aber ganz besonders als **die** Tierschutzpartei für Deutschland!
- 2.2 Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz will das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland mitgestalten im Geiste wahrer Humanität und Rücksichtnahme, in Verpflichtung für das Gemeinwohl und vor allem zum Wohle der nachfolgenden Generationen.

Sie handelt im Bewusstsein der Verantwortung für die Erhaltung der Natur und ihrer Vielfalt und für ein artgemäßes Leben der Tiere in Menschenhand ohne vorsätzliche oder fahrlässige Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden. Im Einzelnen ist die programmatische und politische Zielsetzung der Partei Mensch Umwelt Tierschutz im Grundsatzprogramm niedergelegt.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, welche die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder deren ständiger Wohnsitz sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, mindestens 16 Jahre alt ist und Satzung und Programm der Partei vorbehaltlos anerkennt und nach innen und außen vertritt.
Die Mitglieder der Partei müssen gemäß § 2 (3) 1. Parteiengesetz mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein.

Der Bundesvorstand kann eine Jugendgruppe für unter 16-Jährige und eine Nachwuchsorganisation innerhalb der Parteistruktur installieren.

- 3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei sowie die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist ebenso jede Tätigkeit, die gegen die Interessen der Partei gerichtet ist. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung auch wieder aufheben.

- 3.3 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim zuständigen Orts- oder Kreisverband beantragt.

Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet der Vorstand des für den Erstwohnsitz des Antragstellers zuständigen Kreisverbandes nach Zustimmung des betreffenden Bezirksvorstandes und nach umgehender Mitteilung an den Bundesvorstand, dem nach deren Eingang binnen 14 Tagen ein Vetorecht zusteht.

Über Anträge ist innerhalb eines Vierteljahres zu entscheiden. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden. Die Mitgliedschaft tritt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises, aber erst nach der ersten Beitragszahlung in Kraft.

- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden und braucht keine Angabe von Gründen zu enthalten. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Die Rückgabe des Parteiausweises gilt als Parteiaustritt.

- b) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den zuständigen Landesvorstand, wenn das Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht entrichtet. Gegen die Streichung ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes möglich, das endgültig entscheidet.
- c) Der Ausschluss erfolgt durch das zuständige parteiinterne Schiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied nachweislich das Ansehen der Partei in grober Weise schädigt oder erheblich gegen Satzung und Programm verstoßen hat und dadurch der Partei schwerer Schaden zugefügt wurde. Das Nähere regelt die Partei-Schiedsordnung.
- d) Parteischädigendes Verhalten führt immer zum Parteiausschluss.
Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 1. zugleich Mitglied einer anderen Partei ist oder einer anderen politischen, mit der Tierschutzpartei konkurrierenden Gruppe angehört,
 2. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht bzw. anderweitig bekannt macht oder an politische Gegner weitergibt (Vorstandsbeschlüsse, Protokollinhalte usw.),
 3. die Mitgliederkartei ohne Amt und Auftrag missbraucht durch Weitergabe von Adressenmaterial an Dritte, oder selbst benutzt, um die Mitglieder mit Unwahrheiten, Verleumdungen und dergleichen zu verunsichern,
 4. den parteiamtlichen Briefbogen ohne Amt und Auftrag verwendet, um Befugnisse vorzutäuschen, die er nicht besitzt,
 5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
 6. Auf Anfrage verschweigt, dass er rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde,
 7. in der Öffentlichkeit (auch Rundfunk, Fernsehen, Internet und Presse) gegen die im Grundsatzprogramm erklärte Politik der Tierschutzpartei Stellung nimmt.
- e) Personen, die infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein (§ 10 Abs. 1 Satz 4 PartG)

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

4.1 Jedes Mitglied hat das Recht , an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken.

- a) durch Beteiligungen an Diskussionen, Wahlen und Abstimmungen und durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,
- b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten,
- c) durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
- c) den Beitrag pünktlich zu entrichten.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und möglichst jährlich, mindestens halbjährlich zu bezahlen, wobei eine Finanzordnung mit Beitragsordnung eine abweichende Regelung für die Erstzahlung bestimmen kann. Die Höhe des Beitrages setzt der Bundesparteitag fest. Er kann auch vergünstigte Sondersätze (z. B. für Rentner, Jugendliche oder Arbeitslose) festlegen.

Eine Beitragsstundung ist grundsätzlich möglich; hierüber entscheidet der zuständige Landesvorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.

- 4.3 Bei nicht gestundeten Beitragsrückständen ruhen die Rechte nach § 4.1 mit Ausnahme der Beteiligung an Diskussionen.
- 4.4 Mitglieder, die aufgrund ihres Amtes Zugang zu Parteigeldern haben, müssen dem Bundesvorstand ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

§ 5 GLIEDERUNG DER PARTEI

- 5.1 Die Partei gliedert sich in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände, zusammengeschlossen im Bundesverband. Das Klagerecht für die Partei liegt allein beim Bundesverband.
- 5.2 Der räumliche Geltungsbereich dieser Verbände deckt sich im Allgemeinen mit denen der entsprechenden politischen Gliederung (z. B. Landtagswahlkreise). Davon abweichende Einteilungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landesvorstands.

Jedem Gebietsverband gehören diejenigen Mitglieder an, deren Hauptwohnsitz sich in seinem Bereich befindet. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied einem anderen Gebietsverband angehören. Darüber entscheidet der übergeordnete Gebietsvorstand, mindestens aber der Landesvorstand.

Jedes Mitglied kann nur einem Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverband angehören.

- 5.3 Die unterste Ebene eines Gebietsverbandes sollte bei der Gründung wenigstens 10 Mitglieder aufweisen, muss jedoch immer aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.
- 5.4 Die Gründung eines nachgeordneten Gebietsverbandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes. Wenn der Vorstand eines untergeordneten Gebietsverbandes zurücktritt, zurücktreten muss oder eindeutig handlungsunfähig ist, übernimmt der Vorstand des übergeordneten Verbandes bzw. der Bundesvorstand kommissarisch so lange die Geschäftsführung, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Sofern Handlungsunfähigkeit vorliegt, wird diese vom übergeordneten Gebietsvorstand durch einfache Mehrheit festgestellt. Der bisherige Vorstand haftet trotzdem und über den Zeitpunkt des Rücktritts hinaus für die von ihm ggf. verursachten Mängel oder Unregelmäßigkeiten.
- 5.5 Wenn ein untergeordneter Gebietsverband aufgelöst worden ist, wird das vorhandene Vermögen dem übergeordneten Gebietsverband bzw. dem Bundesverband übertragen.

§ 6 ORGANE DER PARTEI AUF BUNDESEBENE

- 6.1 Die Organe der Partei auf Bundesebene sind:
 - a) der Bundesparteitag,
 - b) der Bundesvorstand,
 - c) das Bundesschiedsgericht.
- 6.2 Beschlussfähigkeit der Organe:
 - a) Der Bundesparteitag ist als das oberste Organ der Partei beschlussfähig, wenn die Mitglieder bzw. Delegierten ordnungsgemäß eingeladen wurden.
 - b) Der Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht sind bei ordnungsgemäßer Ladung so lange beschlussfähig, wie wenigstens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- c) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der Sitzungsleiter mit gleicher Tagesordnung binnen 3 Tagen zu einer erneuten Sitzung innerhalb von maximal zwei Wochen einladen, ohne an die üblichen Ladungsfristen gebunden zu sein.

§ 7 DER BUNDESPARTEITAG

Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er wählt aus seiner Mitte in offener Abstimmung einen Leiter und einen Schriftführer, die gemeinsam alle Beschlüsse beurkunden. Das Hausrecht übt der Leiter aus.

Zu den Aufgaben des Bundesparteitages gehören im Einzelnen:

7.1 Wahlen

- a) des Bundesvorstands,
- b) des Bundesschiedsgerichts,
- c) der Kassenprüfer.

7.2 Die vorzeitige Abwahl von Funktionsträgern.

7.3 Die Beschlussfassung über:

- a) Satzung und Programm der Partei,
- b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Bundesvorstands,
- c) die Regelung des Finanzhaushalts und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) in einer Finanzordnung,
- d) die Schiedsordnung (§ 9 (3) Parteiengesetz),
- e) zum Parteitag eingebrachte Anträge,
- f) die Bildung von Bundesarbeitskreisen und ggf. von Kommissionen auf Bundesebene,
- g) die Wahlordnung und die Entscheidung zur Beteiligung an Wahlen sowie ggf. zur Aufstellung gemeinsamer Listen gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- h) die Geschäftsordnung des Bundesparteitages.

§ 8 ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESPARTEITAGES

8.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages sind:

- a) die Mitglieder der Partei oder (im Falle eines Delegiertenparteitages) die gewählten Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten),
- b) die Bundesvorstandsmitglieder,
- c) die Vorsitzenden der Landesverbände.

8.2 Teilnahmeberechtigt am Bundesparteitag sind die Mitglieder der Bundesarbeitskreise, die, soweit sie nicht selbst Mitglieder oder im Falle eines Delegiertenparteitages Delegierte sind, als Gäste beratende Funktion ausüben.

8.3 Bei Delegierten-Parteitagen können durch Beschluss des Präsidiums auch nicht-delegierte Mitglieder und Nichtmitglieder als Gäste teilnehmen.

- 8.4 Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundesparteitag zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.
- 8.5 Ein gewählter Delegierter wird im Verhinderungsfall durch einen gewählten Ersatzdelegierten vertreten.
- 8.6 Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in den Kreisverbänden. Näheres regeln § 8.7 und die Wahlordnung.
- 8.7 Beläuft sich die Anzahl der Parteimitglieder auf über 3.000, so wird der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag abgehalten, wobei als Berechnungsschlüssel 1 Delegierter pro 50 angefangene Parteimitglieder zur Anwendung gelangt.

Steigt die Zahl der stimmberechtigten Delegierten des Bundesparteitages auf über 1000 an, so setzt der Bundesparteitag auf Vorschlag des Bundesvorstands mit einfacher Mehrheit einen Delegiertenschlüssel fest. Der Bundesvorstand kann auch schon bei einer geringeren Anzahl von stimmberechtigten Delegierten einen solchen Antrag stellen.

Die Regelung § 8.7 (Abs. 1 und 2) gilt für Landesparteitage entsprechend.

Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen der Kreisverbände mit einem Stichtag, der maximal 1 Jahr vor dem Parteitagstermin liegt und vom Bundesvorstand festgelegt wird, maßgebend. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für sämtliche Delegierten-Parteitage (nicht nur auf Bundesebene) erfolgt nach dem gültigen Delegiertenschlüssel des betreffenden Gebietsverbandes durch die Mitglieder-Hauptversammlung der Kreisverbände bzw., falls diese nicht bestehen, durch die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen der nächstübergeordneten bestehenden Gebietsverbände in geheimer Wahl.

- 8.8 Im Falle eines Delegierten-Parteitages (nicht nur auf Bundesebene) darf die Zahl der kraft Satzung stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 8.1 b) und c) für den Bundesparteitag) ein Fünftel der insgesamt geladenen Stimmberechtigten nicht übersteigen. Ansonsten entfällt zunächst das Stimmrecht der Beisitzer im Bundesvorstand und dann das der Landesvorsitzenden, die nun als Gäste am Parteitag teilnehmen.

§ 9 EINBERUFUNG DES BUNDESPARTEITAGES

- 9.1 Der ordentliche Bundesparteitag findet mindestens ein Mal während eines Kalenderjahres statt.
- 9.2 Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird
- vom Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit,
 - von mindestens 5 Landesvorständen,
 - von mindestens einem Drittel der Delegierten für den Bundesparteitag mit Unterschrift,
 - von mindestens 20 % der Mitglieder mit Unterschrift.
- 9.3 Die Terminsetzung und die Einberufung des Bundesparteitages obliegt dem Bundesvorstand. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung, die den obligatorischen Punkt „Bundesarbeitskreise“ enthalten muss, sowie der Parteiunterlagen schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages zu erfolgen. Es zählt das Datum des Poststempels.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden; darüber entscheidet der Bundesvorstand.

§ 10 ANTRÄGE ZUM BUNDESPARTEITAG

- 10.1 Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind bis 8 Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen (Poststempel).

- 10.2 Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu den Anträgen des ordentlichen Bundesparteitag müssen bis spätestens 3 Wochen (Poststempel) vor dem Termin bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden, die sie den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages mindestens 1 Woche (Poststempel) vor Beginn desselben zusenden muss.
- 10.3 Initiativanträge können von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages daselbst gemeinsam mit Unterschrift gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages behandelt werden.
- 10.4 Anträge zum Bundesparteitag können stellen
- a) mindestens 50 Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschrift,
 - b) der Bundesvorstand,
 - c) jeder Landesparteitag und Landesvorstand.
- 10.5 Abwahl-, Nachwahl- und Missbilligungsanträge gegen Personen, die nach § 7 vom Bundesparteitag zu wählen sind, sowie Satzungsänderungen, Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.
- 10.6 Im Übrigen bestimmt das Verfahren auf dem Bundesparteitag eine Geschäftsordnung, die auch nähere Bestimmungen bezüglich des außerordentlichen Bundesparteitages enthält.

§ 11 DER BUNDESVORSTAND

- 11.1 Der Bundesvorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 14 Mitgliedern. Ihm sollten mindestens zur Hälfte Frauen angehören. Im Einzelnen besteht der Bundesvorstand aus:

1. dem Bundesvorsitzenden,
2. dem 1. stellv. Bundesvorsitzenden
3. dem 2. stellv. Bundesvorsitzenden,
4. dem Generalsekretär,
5. dem Bundesschatzmeister,
6. dem stellv. Bundesschatzmeister,
7. dem Bundesschriftführer,
8. dem stellv. Bundesschriftführer,
9. – 14. den maximal 6 Beisitzern.

Alle Vorsitzenden, der Generalsekretär, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden das Bundespräsidium der Partei (geschäftsführender Vorstand nach § 11 (4) Parteiengesetz).

Vorsitzender und Schatzmeister dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Ämter bekleiden.

- 11.2 Die Wahl des Bundesvorstandes ist geheim.

Die Vorsitzenden, der Generalsekretär, der Schatzmeister und sein Stellvertreter sowie der Schriftführer und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Ist dies nicht der Fall, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, wobei gewählt

ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Auf dem Bundesparteitag können mehrere gleichwertige Funktionen in einem Wahlgang (Blockwahl) besetzt werden, wobei die Bewerber in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen gewählt sind und jeder Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Posten zur Wahl anstehen.

Allen Kandidaten für das gleiche Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung eingeräumt werden, die der Bundesparteitag im Einzelfall regeln kann.

Vorschlagsberechtigt sind die Landesverbände über ihre amtierenden Vorstände und der amtierende Bundesvorstand. Der Bundesvorstand erstellt eine Vorschlagsliste und legt diese dem Bundesparteitag zur Abstimmung vor. Der Vorschlagsliste des Bundesvorstandes sollten mindestens zur Hälfte Frauen angehören. Weitere Regelungen bleiben der Geschäftsordnung des Bundesparteitages und der Wahlordnung für die Wahl des Bundesvorstandes vorbehalten. Das erste Vorschlagsrecht für das Amt des Generalsekretärs liegt in jedem Fall beim Bundesvorsitzenden.

Die Mitglieder aller Gebietsvorstände (auch die Kassenprüfer) und Gebietsorgane müssen von den zuständigen Parteitag bzw. Mitgliederversammlungen gewählt werden; die Vorstände stets in geheimer Wahl.

Die Mitglieder des Bundesvorstands und aller Gebietsvorstände müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein.

- 11.3 Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei und führt Geschäfte nach Gesetz, Satzung und Programm sowie den Beschlüssen des Bundesparteitages. Er fasst seine Beschlüsse, soweit keine anderen Regelungen bestehen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bundesvorsitzende. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende Vorstand (Bundespräsidium) ist für die Erledigung der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte verantwortlich. Das schließt nicht aus, dass jedes Vorstandsmitglied zur Mitarbeit verpflichtet ist und in die Vorstandsarbeit eingebunden werden muss. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Partei nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

- 11.4 Der Bundesvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Nicht besetzte Vorstandsposten können im Rahmen eines Bundesparteitages auf Antrag, nicht aber auf Initiativantrag nachgewählt werden. Ihre Amtsperiode endet mit der des Vorstands.

- 11.5 Einzelne Bundesvorstandsmitglieder können auf dem Bundesparteitag auf Antrag abgewählt werden, wenn dieser Punkt ordnungs- und satzungsgemäß in der Tagesordnung aufgeführt ist.

- 11.6 Der Bundesvorstand erstattet dem Bundesparteitag mindestens alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht (Tätigkeitsbericht gemäß § 9 (5) Parteiengesetz), der sich in einen politischen und finanziellen Teil gliedert. Letzteres obliegt dem Schatzmeister im Sinne des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGB1.I S. 149).

Im Rechenschaftsbericht hat der Vorstand über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres öffentlich Rechenschaft abzugeben. Außerdem ist die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder anzugeben. Der Rechenschaftsbericht muss gemäß § 23 (2) des Parteiengesetzes geprüft und bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht werden.

Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichtes enthält eine Einnahme- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensrechnung. Die Partei hat hierzu gemäß § 28 des Parteiengesetzes über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen. Näheres legt die Finanzordnung fest, die vom Bundesvorstand erstellt wird.

Die Finanzordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, das Verfahren bei Beitragsrückstand, das Verhältnis zwischen dem Bundesverband und den Gebietsverbänden einschließlich der Aufteilung der Einnahmen (Beiträge, Spenden, staatl. Mittel). Außerdem enthält die Finanzordnung Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungs-

legung einschließlich der Kassenprüfung. Hierzu gehören auch Angaben zur Gliederung der Einnahme- und Ausgabenrechnung sowie zur Vermögensrechnung gemäß § 24 des Parteiengesetzes.

Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstands ist von zwei Kassenprüfern zu überprüfen, die von den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitag für zwei Jahre gewählt werden. Die Prüfung kann jederzeit erfolgen, insbesondere aber vor dem Bundesparteitag. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Dazu sind den Kassenprüfern alle die Finanzen betreffenden Unterlagen vorzulegen.

Die Kassenprüfer sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen sachverständig sein. Der Rechenschaftsbericht wird vom Vorstand bis 30.09. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Bundestages eingereicht.

11.7 Der Bundesvorstand stellt die Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle ein.

11.8 Der Bundesvorstand gibt Informationen für die Mitglieder heraus, die sobald wie möglich über wesentliche Ereignisse und Tätigkeiten berichten sollen.

Auch Bundesparteitags- und Bundesvorstandsbeschlüsse, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, müssen innerhalb dieser Informationen den Mitgliedern baldmöglichst bekannt gegeben werden.

§ 12 SCHIEDSGERICHTE

12.1 Schiedsgerichte werden beim Bundesverband und bei den Landesverbänden gebildet, auf Beschluss des zuständigen Landesparteitages auch bei seinen Bezirksverbänden.

Sie bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 5 Beisitzern, die von den jeweiligen Parteitag in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt werden. Sie sollen sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

12.2 Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen keine Ämter in Gebietsvorständen bekleiden oder in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder einem Gebietsvorstandsmitglied stehen oder mit Letzgenanntem verwandt sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben sich neutral zu verhalten und dürfen keinerlei Aktivitäten entwickeln, die geeignet sind, die Mitglieder zu verunsichern und zu beeinflussen.

12.3 Die Schiedsgerichte entscheiden über Ordnungsmaßnahmen gegen Organe und Gebietsverbände der Partei sowie gegen einzelne Parteimitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3.4 Buchst. c) der Bundessatzung.

12.4 Sie schlichten und entscheiden bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Landes- und Bundessatzung. Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts sollten bei Bundesparteitagen mit beratender Stimme in Verfahrensfragen tätig sein. Sie sind somit auch stets als Gäste zugelassen, falls sie nicht ohnehin stimmberechtigt sind. Das Weitere regelt die Schiedsordnung.

12.5 Ordnungsmaßnahmen gegen Organe, Gebietsverbände und Mitglieder der Partei:

Gegen Mitglieder, Gebietsverbände oder Organe der Partei, die gegen die Satzung oder Programm verstoßen haben oder gegen politische Zielsetzung der Partei handeln, kann das Bundesschiedsgericht als Ordnungsmaßnahmen, die für ihre Wirksamkeit schriftlich mit Begründung bekannt gegeben werden müssen (Einzelheiten regelt die Schiedsordnung), verhängen:

- a) die Erteilung von Rügen,
- b) die zeitweilige Aberkennung des Rechts für Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren,
- c) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte sowie der Vertretungsrechte in Organen der Partei für die Dauer von bis zu 3 Jahren,
- d) die Amtsenthebung von Organen,
- e) den Parteiausschluss von Mitgliedern.

In dringenden und schwer wiegenden Fällen kann der Bundesvorstand bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts Mitglieder von der Ausübung ihrer Rechte ausschließen, ein Mitglied eines Gebietsvorstands von der Ausübung seiner Rechte ausschließen und es von seinem Amt entheben sowie untergeordnete Organe und Gebietsverbände absetzen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts muss so schnell wie möglich herbeigeführt werden. Vorher dürfen keine Maßnahmen, die den momentanen Status ändern könnten (z. B. Neuwahlen), eingeleitet werden.

- 12.6 Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 12.5 dieser Satzung kann innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses beim Schiedsgericht des Bundesverbandes Einspruch erhoben werden.

Hat das Schiedsgericht des Landes- oder Bezirksverbandes die Ordnungsmaßnahme verhängt, so entscheidet bei einem Einspruch, der grundsätzlich nur gegen die Ordnungsmaßnahme des Parteiausschlusses aufschiebende Wirkung hat, das Schiedsgericht des nächsthöheren Verbandes. Gegen die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts besteht dann kein Einspruchsrecht mehr.

Sofern das Schiedsgericht des Bundesverbandes die Ordnungsmaßnahme ausgesprochen hat, prüft es die im Einspruch angeführten Gründe und entscheidet erneut und nun endgültig.

Die vom Bundesschiedsgericht ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen (auch Parteiausschlüsse) in erster Instanz bleiben so lange bestehen und damit wirksam, bis in zweiter Instanz erneut und dann endgültig entschieden worden ist.

- 12.7 Sind durch die Ordnungsmaßnahme Gebietsverbände oder Organe der Partei betroffen, so kann nur das Bundesschiedsgericht über den Einspruch entscheiden. § 12.6 Satz 1 und Satz 4 dieser Satzung kommen zur Anwendung.

§ 13 PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION

Für den Fall, dass der Bundesparteitag gemäß § 7.3 Buchstabe f) dieser Satzung die Bildung einer Bundesprogrammkommission, einer Bundessatzungskommission oder einer anderen Kommission auf Bundesebene beschließt, gilt Folgendes:

- 13.1 Der Bundesvorstand beruft und entlässt den Leiter und die Mitglieder dieser Kommissionen. Sie sollen aufgrund von Kenntnissen und praktischen Erfahrungen sachverständig sein. In jedem Falle gehören den gemäß dieser Satzung zu bildenden Kommissionen der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär, der Bundesschatzmeister und der Bundesschriftführer an. Der Bundesvorstand beschließt die Geschäftsordnungen für diese Kommissionen.
- 13.2 Die Bundesprogrammkommission ist zuständig für die Entwicklung des Grundsatzprogramms und für Wahlprogramme der Partei, die vor Bundestags- und Europawahlen aufgestellt werden sollen, sowie für alle sonstigen Programme und Aufträge, deren Vorbereitung, Formulierung und Fortschreibung ihr vom Bundesparteitag oder Bundesvorstand übertragen wird.

Der Tierschutzteil des Grundsatzprogramms kann nur dann mit den Mehrheiten nach § 18 dieser Satzung auf einem Parteitag geändert werden, wenn diese Änderung zu einer über die bisherigen Bestimmungen des Grundsatzprogramms hinausgehende Verbesserung der Lage der Tiere führt.

- 13.3 Die Bundessatzungskommission ist zuständig für die Entwicklung dieser Satzung, für die Schiedsordnung nach § 12.4 sowie für die Wahlordnung nach § 15.1. Sie nimmt in beratender Funktion an der Erarbeitung und Fortschreibung von Landessatzungen teil, die der Bundessatzung in keinem Punkt widersprechen dürfen; falls doch, so sind sie in diesen Punkten unwirksam und es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung.
- 13.4 Beide Kommissionen nehmen innerhalb ihres Bereichs Anregungen zur Weiterentwicklung entgegen, die von allen Organen der Partei und allen Parteimitgliedern jederzeit eingereicht werden können.

§ 14 BUNDESARBEITSKREISE

- 14.1 Der Bundesparteitag beschließt für bestimmte Sachgebiete die Bildung von Arbeitskreisen. Der Bundesvorstand gibt den Arbeitskreisen eine Geschäftsordnung, aus der insbesondere die Modalitäten zur Berufung und Entlassung ihrer Mitglieder und zur Wahl eines Vorstandes hervorgehen, dessen Mitglieder auch Mitglieder der Partei sein müssen und dessen Amtsperiode nicht länger als zwei Jahre betragen darf. Der Vorsitzende eines Bundesarbeitskreises soll Mitglied in der Bundesprogrammkommission sein.

- 14.2 Bundesarbeitskreise sollen nach Möglichkeit zu allen politisch relevanten Themenbereichen, insbesondere aus dem Grundsatzprogramm, gebildet werden.
- 14.3 Die Mitglieder sollen auf dem jeweiligen Sachgebiet Kenntnisse aufweisen.
- 14.4 Zu den einzelnen Sachgebieten, insbesondere Tierschutzfragen, können Nichtparteimitglieder als Berater zugezogen werden. Diese beteiligen sich nicht an Abstimmungen.
- 14.5 Mitglieder von Bundesarbeitskreisen, die auch Parteimitglieder sind, können an Bundes-Delegiertenparteitagen als Gäste in beratender Funktion teilnehmen.
- 14.6 Mitglieder des Bundesvorstands sollen nach Möglichkeit in je einem Bundesarbeitskreis mitarbeiten. Wo dies nicht gelingt, bemüht sich der Bundesvorstand um ständigen Kontakt mit dem Vorstand der Arbeitskreise, zu deren Sitzungen er jeweils zu laden ist.
- 14.7 Bundesparteitag und Bundesvorstand sind gehalten, unter Einschaltung der Arbeitskreise einen ständigen Gedankenaustausch besonders mit Tierschutzverbänden und –gruppen außerhalb der Partei zu pflegen.

§ 15 WAHLORDNUNGEN

Die von der Bundessatzungskommission aufgestellte Wahlordnung muss den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes genügen. Insbesondere muss die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen durch die zuständigen Gremien in geheimer Abstimmung erfolgen. Den gewählten Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sollten mindestens zur Hälfte Frauen angehören.

Soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, sind die dafür gewählten Vertrauensleute zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt. Sind auch keine dafür zuständigen Vertrauensleute bestimmt, so sind die Gebietsverbände der Partei, vertreten durch ihren amtierenden Vorstand, dazu befugt, sofern sie mit den betreffenden politischen Untergliederungen der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen. Ist dieses nicht der Fall oder bestehen die betreffenden Gebietsverbände (noch) nicht, fällt diese Aufgabe dem übergeordneten bestehenden Gebietsverband der Partei, vertreten durch seinen amtierenden Vorstand, zu. Die genaue Form der Einreichung und der Wahl der Bewerber regelt die Wahlordnung des Bundes- oder zuständigen Gebietsverbandes, soweit auch hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

Die „Wahlordnung für die Wahlen von Bewerbern zu Volksvertretungen“ ist als Anlage Teil der Bundessatzung.

Wahlordnungen der Gebietsverbände dürfen nicht im Widerspruch zur Wahlordnung des Bundesverbandes stehen, dessen Regelungen im Falle eines solchen Widerspruches zur Anwendung kommen.

§ 16 PROTOKOLLE

Die Beschlüsse der Parteiorgane (einschl. sämtlicher Wahlergebnisse) sind zu protokollieren und vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter mit Unterschrift zu beurkunden. Näheres können die Geschäftsordnungen regeln.

§ 17 ÜBERGANGSREGELUNGEN

- 17.1 Solange sich die Partei Mensch Umwelt Tierschutz noch nicht in allen Gliederungen konstituiert hat, kann der Bundesvorstand kommissarische Gebietsbeauftragte zur Vorbereitung der Verbandsgründung einsetzen oder eine solche Berufung delegieren.
- 17.2 Wenn einzelne Gebietsverbände oder Gebietsvorstände nicht bestehen, gehen ihre satzungsmäßigen Aufgaben und Zuständigkeiten auf das unmittelbar übergeordnete Gebietsorgan über.
- 17.3 Bis entsprechende Landessatzungen der jeweiligen Landesverbände verabschiedet sind, gelten die Vorschriften dieser Bundessatzung sinngemäß für alle untergeordneten Gebietsverbände.

§ 18 **SATZUNGSÄNDERUNGEN, ÄNDERUNGEN DES GRUNDSATZPROGRAMMS, AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG**

- 18.1 Über Änderungen dieser Satzung und des Grundsatzprogramms entscheidet der Bundesparteitag mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Solche Änderungen können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

Satzungsbestimmungen, die eine qualifizierte Mehrheit festlegen, können nur mit derselben qualifizierten Mehrheit geändert werden.

- 18.2 Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei (mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen) entscheidet der Bundesparteitag mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Stimmberechtigten auf ordnungs- und satzungsgemäßen Antrag, der kein Initiativantrag sein kann.

Dieser Entscheidung durch den Bundesparteitag folgt die Urabstimmung durch die Mitglieder der Partei, soweit der Bundesparteitag aus Delegierten besteht. Innerhalb von 14 Tagen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Bundesvorstand unter Angabe der Beschlussgründe schriftlich zur Urabstimmung über die beschlossene Auflösung oder Verschmelzung aufzufordern. Der vom Bundesvorstand festzusetzende Zeitraum für die Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage und darf höchstens 4 Wochen betragen. Liegt der Parteitagsbeschluss in der Zeit zwischen dem 15. Mai und dem 15. September, so muss der Zeitraum für die Stimmabgabe wenigstens 9 Wochen betragen, soll aber 11 Wochen nicht überschreiten.

Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung gilt nach dieser Urabstimmung als bestätigt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, und ist ansonsten aufgehoben. Er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung vollzogen werden.

Verantwortlich für die korrekte und satzungsgemäße Ausführung der Urabstimmung sowie für die Stimmauszählung und die Feststellung des Ergebnisses sind der Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht.

- 18.3 Im Falle der Auflösung oder Verschmelzung fällt das Parteivermögen der Stiftung „Fonds für versuchstierfreie Forschung – Irene Hagmann“, Zürich, zu.

Eine andere Entscheidung über das Parteivermögen kann vom Bundesparteitag, der den Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschluss fasste, mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmberechtigten getroffen werden.

§ 19 **INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt auf Beschluss des Gründungsparteitages in Bonn am 13. Februar 1993 in Kraft. Änderungen wurden durch Bundesparteitage beschlossen, die zu den folgenden Terminen stattfanden:

09. September 2000,	09. April 2005,
29. September 2001,	25. März 2006,
25. September 2004,	29. September 2007.

Diese Änderungen wurden in die vorliegende Satzung eingearbeitet. Sie treten sofort nach ihrer jeweiligen Verabschiedung in Kraft.

Frankfurt/Main, der 29. September 2007

Partei **MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - Die Tierschutzpartei -**

Bundesfinanzordnung

§ 1 - Finanzierung und Zuständigkeiten

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (2) Der/die Bundesschatzmeister/in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung. Er/sie wird unterstützt durch die Schatzmeister/innen in den Landesverbänden, die ihm /ihr aufgrund der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung zuarbeiten.

§ 2 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung durch den/die Bundesschatzmeister/in erhoben. Sie werden nach einem bei Bedarf neu festzulegenden Schlüssel zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden sowie zwischen den Landesverbänden und ihren untergeordneten Gebietsverbänden aufgeteilt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt mit Wirkung ab 01.01.2006 bis zur Neufestlegung auf einem Bundesparteitag jährlich mindestens 40,00 Euro. Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag für Ehepaare auf 68,00 Euro und für sozial Schwache auf 20,00 Euro mit jährlicher Überprüfung festgelegt werden. In besonderen Einzelfällen kann aus sozialen Gründen für zunächst ein Jahr auf den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise darauf verzichtet werden. Die Entscheidung liegt hierfür beim Landesvorstand.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag gilt für das jeweilige Geschäftsjahr von Januar bis Dezember. Er ist fällig bei jährlicher Zahlweise zu Beginn des 2. Quartals und bei halbjährlicher Zahlweise jeweils zu Beginn des 2. und des 4. Quartals.
- (4) Bei Aufnahme als neues Mitglied im 1. Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag und bei Aufnahme im 2. Halbjahr der halbe Beitrag fällig.

§ 3 - Abrechnung von Beitragsanteilen

- (1) Die Aufteilung der eingegangenen Mitgliedsbeiträge zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden erfolgt nach einem besonderen Schlüssel, der vom Bundesvorstand bei Bedarf neu festgelegt und dem Bundesparteitag zur Zustimmung vorgelegt wird. Die Landesverbände verfahren sinngemäß.
- (2) Durch die Einrichtung einer zeitsparenden und kostengünstigen zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung wird vom / von der Bundesschatzmeister/in im Sinne von § 1 (2) und § 2 (1) das Beitragsinkasso durchgeführt. Die Zuweisung der eingegangenen Finanzmittel an die untergeordneten Gebietsverbände erfolgt nach deren Verfügbarkeit.
- (3) Der / die Bundesschatzmeister/in ist berechtigt, zur Durchführung der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung entsprechende Richtlinien festzulegen.

§ 4 - Beiträge der Mandatsträger/innen

Die Mandatsträger/innen der Partei in den parlamentarischen Vertretungen auf allen politischen Ebenen sind gegenüber den jeweils zuständigen Landesverbänden mit einem Teil ihrer Aufwandsentschädigungen abgabepflichtig. Die näheren Bestimmungen treffen die zuständigen Landesvorstände nach Zustimmung durch den Bundesvorstand.

§ 5 - Spenden

- (1) Der Bundesverband und die untergeordneten Gebietsverbände sind zur Entgegennahme von Spenden bevollmächtigt.
- (2) Die bei den untergeordneten Gebietsverbänden eingegangenen Spenden sind dem / der Bundesschatzmeister/in monatlich schriftlich zu melden.

- (3) Bei Barzahlungen von Spenden werden die Quittungen durch die Schatzmeister /innen ausgestellt. Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt werden durch den / die Bundesschatzmeister/in erstellt.
- (4) Geldspenden, die nicht ausdrücklich für einen bestimmten Gebietsverband geleistet worden sind, werden entsprechend den Mitgliedsbeiträgen gem. § 3 (1) aufgeteilt.

§ 6 - Staatliche Mittel

Über die dem Bundesverband zugeflossenen Mittel wird vom Bundesvorstand jährlich ein Verteilungsschlüssel neu ermittelt und dem Bundesparteitag zur Zustimmung vorgelegt. Die Landesverbände verfahren sinngemäß.

§ 7 - Ruhen von Mitglieds- und Delegiertenrechten

- (1) Bei Beitragsrückstand ruhen die Mitgliedsrechte gemäß § 4.1 der Bundessatzung.
- (2) Das Gleiche gilt im Falle von Delegierten-Parteitagern auf Bundes- und Landesebene, wenn untergeordnete Gebietsverbände die Delegierten gewählt haben, aber ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind.
- (3) Sofort mit der Zahlung sind die Verzugsfolgen beseitigt.

§ 8 - Vollmacht des Bundesvorstandes für Bankkonten der Landesverbände

Kontoinhaber für sämtliche Bankkonten der Landesverbände und der untergeordneten Gebietsverbände ist der Bundesverband mit der Anschrift des/der Bundesschatzmeister(s)in.

Die Zeichnungsberechtigungen werden wie folgt festgelegt:

1. Bundesschatzmeister/in	allein
2. Stellvertr. Bundesschatzmeister/in	zusammen mit 3. oder 4.
3. Bundesvorsitzende/r	zusammen mit 2. oder 4.
4. Stellvertr. Bundesvorsitzende/r	zusammen mit 2. oder 3.
5. Schatzmeister/in Landesverband	allein
6. Stellvertr. Schatzmeister/in Landesverband	zusammen mit 7. oder 8.
7. Landesvorsitzende/r	zusammen mit 6. oder 8.
8. Stellvertr. Landesvorsitzende/r	zusammen mit 6. oder 7.

§ 9 - Buchführung und Rechnungslegung

- (1) Durch die Einrichtung der Zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung wird die Buchhaltung aller Landesverbände und der untergeordneten Gebietsverbände vom Bundesschatzmeister in einem einheitlichen EDV-System zentral durchgeführt.
Die Rechnungslegung richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.
- (2) In der Einnahme- und Ausgaberechnung sowie der Vermögensrechnung sind folgende Posten gesondert auszuweisen:
 1. Einnahmereknung:
 - 1.1. Mitgliedsbeiträge und andere regelmäßige Beiträge,
 - 1.2. Spenden von natürlichen Personen,
 - 1.3. Spenden von juristischen Personen,
 - 1.4. Einnahmen aus Vermögen,
 - 1.5. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
 - 1.6. staatliche Mittel,
 - 1.7. sonstige Einnahme,
 - 1.8. Zuschüsse von Gliederungen,
 - 1.9. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1.1. bis 1.8.

2. Ausgaberechnung:
 - 2.1. Personalausgaben,
 - 2.2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - 2.3. Ausgaben für allgemeine politische Arbeit,
 - 2.4. Ausgaben für Wahlkämpfe,
 - 2.5. Zinsen,
 - 2.6. sonstige Ausgaben,
 - 2.7. Zuschüsse an Gliederungen,
 - 2.8. Gesamtausgaben nach den Nummern 2.1. bis 2.7.

3. Vermögensrechnung:

- 3.1. Besitzposten:

- 3.1.1. Anlagevermögen:

- 3.1.1.1. Haus- und Grundvermögen,
- 3.1.1.2. Geschäftsstellenausstattung,
- 3.1.1.3. Finanzanlagen;

- 3.1.2. Umlaufvermögen:

- 3.1.2.1. Forderungen an Gliederungen,
- 3.1.2.2. Forderungen auf staatliche Mittel,
- 3.1.2.3. Geldbestände,
- 3.1.2.4. sonstige Vermögensgegenstände;

- 3.1.3. . Gesamtbesitzposten;

- 3.2. Schuldposten:

- 3.2.1. Rückstellungen:

- 3.2.1.1. Pensionsverpflichtungen,
- 3.2.1.2. sonstige Rückstellungen;

- 3.2.2. Verbindlichkeiten:

- 3.2.2.1. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
- 3.2.2.2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- 3.2.2.3. sonstige Verbindlichkeiten;

- 3.2.3. Gesamte Schuldposten;

- 3.3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

- (3) Spenden an die Partei oder an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind gemäß § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

§ 10 - Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Die Schatzmeister/innen der Landesverbände sind für die sichere Belegung sowie für die ordnungsgemäße Belegprüfung verantwortlich. Sämtliche Buchungsunterlagen sind monatlich fortlaufend an den/die Bundesschatzmeister/in zu schicken.
Sie sind dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse ihrer Vorstände hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Sie sind verpflichtet, jedem einzelnen der gewählten Kassenprüfer/innen jederzeit vollen Einblick in die Unterlagen zu gewähren, soweit der / die Kassenprüfer/in dies für erforderlich hält.
- (2) Mindestens alle zwei Jahre ist von den auf den Bundes- und Landesparteitagen sowie auf den Mitgliederversammlungen der untergeordneten Gebietsverbände gewählten zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen die Kassen- und Rechnungsprüfung sachlich und formal durchzuführen. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu unterschreiben und mindestens sechs Jahre gemäß § 28 des Parteiengesetzes neben den Rechnungsunterlagen aufzubewahren sind.

§ 11 - Haushaltspläne

Der/die Bundesschatzmeister/in erstellt für den Bundesverband einen Haushaltsplan. Die gleiche Aufgabe haben die Landesschatzmeister/innen jeweils für die Landesverbände.

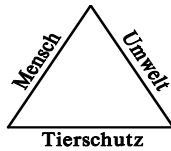
§ 12 - Aufsicht

Der / die Bundesschatzmeister/in hat das Recht, selbst oder durch Beauftragte bei den Landesverbänden Kassenprüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Entsprechendes gilt für die Landesschatzmeister/innen bezüglich der Kassenführung der untergeordneten Gebietsverbände.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Bundesfinanzordnung tritt auf Beschluss des Gründungsparteitages in Bonn am 13.02.1993 in Kraft. Weitere Änderungen wurden durch den Bundesparteitag am 29.09.2001 beschlossen, in die Finanzordnung eingearbeitet und treten mit gleichem Datum in Kraft. § 2 Abs. 2 wurde anlässlich des Bundesparteitages am 24.9.2005 mit Wirkung zum 1.1.2006 geändert.



- Die Tierschutzpartei -

Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei -

Geschäftsordnung zum Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei - **(Fassung vom 09. April 2005)**

§ 1 – Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Bundesparteitages bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen der Satzung der Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei - , nachfolgend „Partei“ genannt. Die Einberufung erfolgt für den Bundesvorstand durch die/den Bundesvorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch den/die erste/n Stellvertreter/in. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen (Poststempel). In dringenden Fällen kann der Bundesvorstand die Frist auf zwei Wochen verkürzen.

§ 2 – Teilnahmeberechtigte am Bundesparteitag

Teilnahmeberechtigt am Bundesparteitag sind:

- (1) die Mitglieder der Partei, soweit sie keinen Beitragsrückstand aufweisen, oder (im Falle eines Delegierten-Parteitages) die gewählten Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten),
- (2) die Bundesvorstandsmitglieder,
- (3) die Vorsitzenden der Landesverbände,
- (4) die Mitglieder der Bundesarbeitskreise, die, soweit sie nicht selbst Mitglieder oder - im Falle eines Delegierten-Parteitages - Delegierte sind, als Gäste beratende Funktion ausüben,
- (5) durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes Nichtmitglieder als Gäste.

§ 3 – Beschlussfähigkeit

Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder, im Falle eines Delegierten-Parteitages die Delegierten, ordnungsgemäß eingeladen wurden.

§ 4 – Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in

Die Wahl eines/r Versammlungsleiter/in erfolgt aus der Mitte des Parteitages in offener Abstimmung. Dasselbe gilt für eine/n Schriftführer/in. Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine inhaltlich korrekte Niederschrift mit Beurkundung sämtlicher Beschlüsse anzufertigen. Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in bestätigen die Niederschrift und die Beurkundung der Beschlüsse gemeinsam mit ihrer Unterschrift.

Der/die Versammlungsleiter/in übt das Hausrecht aus. Er/Sie eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er/Sie ruft die Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste, die er/sie zu führen hat, erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt er/sie die Beratung für geschlossen.

Die Wortmeldungen sind schriftlich unter Angabe des Themas durch den/die Versammlungsleiter/in in die Rednerliste aufzunehmen.

Beratungen über einen Gegenstand können auf Antrag mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgebrochen oder geschlossen werden.

Der/Die Versammlungsleiter/in kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen und Sitzungsteilnehmer/innen zur Ordnung rufen, sie notfalls von der weiteren Sitzung ausschließen.

Er/Sie kann Rednern, die dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen.

§ 5 - Anträge zum Bundesparteitag

Anträge zum Bundesparteitag können stellen:

- a) mindestens 50 Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschrift,
- b) der Bundesvorstand,
- c) jeder Landesparteitag und Landesvorstand.

Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind bis acht Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen (Poststempel), Abänderungs- und Ergänzungsanträge hierzu bis spätestens drei Wochen (Poststempel) vor dem Termin ebenfalls bei der Bundesgeschäftsstelle.

Die Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind vom Bundesvorstand der Tagesordnung beizufügen; die Abänderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind vom Bundesvorstand mindestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern bzw. Delegierten zuzusenden (Poststempel).

Initiativanträge können von mindestens 15 stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern des Bundesparteitages daselbst gemeinsam mit Unterschrift gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden.

Abwahl- und Nachwahanträge von Personen und Missbilligungsanträge gegen Personen, die vom Bundesparteitag zu wählen sind, sowie Satzungsänderungen, Auflösungs- und Verschmelzungsanträge (Anträge auf Zusammengehen mit anderen Partei) können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. Begrenzung der Redezeit,
2. Schluss der Debatte,
3. Schluss der Rednerliste,
4. Übergang zur Tagesordnung,
5. Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. Verweisung an eine Kommission,
7. Schluss der Sitzung.

§ 6 – Rederecht

Redeberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder und die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Vorsitzenden von Landesverbänden.

Wortmeldungen von Gästen bedürfen der Zustimmung durch Beschluss. Zur Geschäftsordnung erteilt der/die Versammlungsleiter/in das Wort nach freiem Ermessen und beschränkt die Redezeit auf höchstens 3 Minuten.

§ 7 – Wahlen

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihrer Gliederungen sowie die Aufstellung von Bewerber/innen für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- (2) Allen Kandidaten/innen für das gleiche Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung eingeräumt werden, Redezeit längstens 5 Minuten.
- (3) Jede/r gewählte Bewerber/in hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären.
- (4) Bei den Wahlen zum Präsidium des Bundesvorstandes sowie des/der stellvertretenden Schatzmeisters/Schatzmeisterin und des/der stellvertretenden Schriftführers/Schriftführerin entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht für die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Die Mitglieder des Präsidiums sowie der/die stellvertretende Bundesschatzmeister/Bundesschatzmeisterin und der/die stellvertretende Bundesschriftführer/Bundesschriftführerin werden in Einzelwahlgängen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl des Bundesvorstandes.
- (6) Mehrere gleichwertige Funktionen des Vorstandes (Beisitzer/innen) können in einem Wahlgang (Blockwahl) besetzt werden, wobei die Bewerber/innen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen gewählt sind und jede/r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Posten zur Wahl anstehen. Andernfalls ist die Wahlstimme ungültig.
- (7) In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (8) Für die Wahlen zum Bundesschiedsgericht gilt für die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in dasselbe wie für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums des Bundesvorstandes, für die Beisitzer/innen im Schiedsgericht dasselbe wie für die Beisitzer/innen im Bundesvorstand.
- (9) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.
- (10) §7 (1), (2), (3),(4), (6) und (7) dieser Geschäftsordnung gelten auch für die Aufstellung von Bewerber/innen für Wahlen zu Volksvertretungen. Im Übrigen gelten die gemäß § 15 der Bundessatzung aufzustellende Wahlordnung und die Wahlgesetze.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung zum Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei - tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag am 06.11.1993 in Kraft. Sie wurde auf Beschluss des am 09. April 2005 stattfindenden Bundesparteitages geändert. Die Änderungen treten sofort nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Frankfurt/Main, der 09. April 2005

Partei **Mensch Umwelt Tierschutz – Die Tierschutzpartei –**

Vorläufige
Bundesschiedsordnung

I. Gerichtsverfassung

§ 1 - Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei Mensch Umwelt Tierschutz sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die ihnen durch das Parteiengesetz, die Satzung und die zugehörigen Ordnungen der Partei Mensch Umwelt Tierschutz und ihrer Gebietsverbände übertragen wurden.

§ 2 – Schiedsgerichte

- (1) Schiedsgerichte werden gebildet gemäß § 12.1 der Satzung
 1. beim Bundesverband
 2. bei den Landesverbänden
 3. auf Beschluss des zuständigen Landesparteitages auch bei den Bezirksverbänden
- (2) Die Schiedsgerichte bestehen gemäß § 12.1 Absatz 2 der Satzung
 1. aus dem/der Vorsitzenden
 2. seinem/r Stellvertreter/in
 3. aus bis zu fünf Beisitzer/innen
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte richtet sich nach der Geschäftsordnung (§ 7) der Partei Mensch Umwelt Tierschutz.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen keine Ämter in Gebietsvorständen bekleiden oder in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder einem Gebietsvorstandsmitglied stehen oder mit Letztgenanntem verwandt sein (§12.2 der Satzung der Partei Mensch Umwelt Tierschutz) bzw. von diesen Institutionen oder Personen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind gemäß § 12.2 der Parteiensatzung und § 14 Abs.2 Satz 2 Parteiengesetz unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt zwei Jahre. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der Ausschluss eines/r Schiedsrichter/in von der Ausübung seines/ihrer Amtes und die Ablehnung eines/r Schiedsrichter/in wegen Besorgnis der Befangenheit kann von jedem/jeder Beteiligten beantragt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine/ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden oder, falls der Grund, eine/n Schiedsrichter für befangen zu erklären, während des Verfahrens eintritt, ist das Gesuch unverzüglich vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Gesuch ist stattzugeben, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts es für begründet hält. Der Bescheid ist nicht anfechtbar. Das betr. Mitglied kann sich auch selbst für befangen erklären.

§ 3 – Zuständigkeiten

- (1) Die Schiedsgerichte sind gemäß § 12.3. der Satzung der Partei Mensch Umwelt Tierschutz zuständig für Ordnungsmaßnahmen gegen Organe und Gebietsverbände der Partei sowie gegen einzelne Parteimitglieder und für den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3.4 Buchstabe c) der Bundessatzung.
- (2) Ferner schlichten und entscheiden sie bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Bundessatzung und der Landessatzungen.
- (3) Die Schiedsgerichte sind außerdem zuständig für Verfahren der Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.
- (4) Für die Zuständigkeit gilt folgende Reihenfolge:

Soweit ein Schiedsgericht bei einem Bezirksverband besteht, entscheidet es bezüglich der Absätze (1) bis (3) in den Verfahren, die diesen Bezirksverband betreffen. Dasselbe gilt analog für die Verfahren der Landesschiedsgerichte. Außerdem entscheiden die Landesschiedsgerichte über Einsprüche und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig bezüglich der Absätze (1) bis (3), soweit diese den Bundesverband als Ganzes betreffen oder soweit noch keine Landes- oder Bezirksgerichte bestehen.

Den Bundesverband als Ganzes betreffen:

- a) Die anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei
- b) sonstige Streitigkeiten
 - aa) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern
 - bb) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt wird
- c) Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören.
- d) Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Bundessatzung.

Außerdem entscheidet das Bundesschiedsgericht über Einsprüche oder Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte.

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts als letzter Instanz besteht kein Einspruchs- oder Beschwerderecht mehr.

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts als erster Instanz prüft dieses die im Einspruch oder in der Beschwerde angeführten Gründe und entscheidet erneut und dann endgültig.

II. Verfahren

§ 4 – Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren der Anfechtung von Wahlen
 - a) der Bundesvorstand
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dem die Wahl stattgefunden hat
 - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat
 - d) wer geltend macht, in einem satzungsgemäßen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a) der Bundesvorstand
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes

3. in allen übrigen Verfahren
 - a) der Bundesvorstand
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der von der Sache betroffen ist
 - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist

§ 5 – Anfechtung von Wahlen oder Beschlüssen

Die Anfechtung einer Wahl oder von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 6 – Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind

1. Antragsteller
2. Antragsgegner
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind
Das Schiedsgericht kann auf Antrag Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.
In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Über die Beiladung sind alle Beteiligten zu informieren.

§ 7 - Zu treffende Ordnungsmaßnahmen der Schiedsgerichte

Gemäß § 3 dieser Vorläufigen Schiedsordnung sind die Schiedsgerichte zuständig für

- die Schlichtung und Entscheidung bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Bundessatzung und der Landessatzungen
- Verfahren der Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen
- Ordnungsmaßnahmen

Hierunter sind gemäß § 12.5 der Bundessatzung zu verstehen:

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Gebietsverbände oder Organe der Partei, die gegen Satzung oder Programm verstoßen haben oder gegen politische Zielsetzungen der Partei handeln.

Die Ordnungsmaßnahmen im Einzelnen:

- a) Erteilung von Rügen
- b) zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren
- c) befristetes Ruhen einzelner oder aller Mitgliederrechte sowie der Vertretungsrechte in Organen der Partei für die Dauer von bis zu drei Jahren
- d) Amtsenthebung von Organen
- e) Parteiausschluss von Mitgliedern.

§ 8 – Einleitung des Verfahrens

- Über alle Fragen, die die Einleitung des Verfahrens betreffen (Verfahrensart, Zustellung der Antragschrift – Einschreiben mit Rückschein – und weiterer Schriftsätze, Einladungs- und Ladefristen) entscheidet der Präsident.
- Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Dessen Vollmacht ist dem Schiedsgericht schriftlich nachzuweisen.
- Alle Arten von Schriftsätzen sollen in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts, die mit der Geschäftsstelle des betreffenden Gebietsverbandes deckungsgleich ist, eingereicht werden. Dabei ist jeder Antrag zu begründen und das Vorbringen von Tatsachen mit Beweisangeboten zu versehen.
- Der Präsident kann entscheiden, ob es zu einer Ladung kommt oder zu einer Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll.
- Dies ist den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 – Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern/innen zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden. Diese Entscheidungen trifft der/die Präsident/in.

§ 10 – Eilmaßnahmen

In dringenden und schwer wiegenden Fällen kann der Bundesvorstand gemäß § 12.5 der Bundessatzung

- das betroffene Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen
- ein Mitglied eines Gebietsvorstands von der Ausübung seiner Rechte ausschließen
- dieses Mitglied seines Amt entheben
- untergeordnete Organe und Gebietsverbände absetzen.

Die Entscheidung des zuständigen Schiedsgericht muss so schnell wie möglich herbeigeführt werden. Vorher dürfen keine Maßnahmen, die dieser Entscheidung vorgreifen (z.B. Neuwahlen), eingeleitet werden.

§ 11 – Einstweilige Anordnungen

Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine Einstweilige Anordnung erlassen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit ist zu einer Entscheidung hierüber auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstweiligen Anordnung eine Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 12 – Einspruchs- und Beschwerdefrist

Die in § 3(4) dieser Vorläufigen Schiedsordnung vorgesehenen Einsprüche oder Beschwerden sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist sowie das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Diese Belehrungsvoraussetzungen gelten auch für die Einstweilige Anordnung nach § 11 dieser Vorläufigen Schiedsordnung.

§ 13 – Kosten und Auslagen

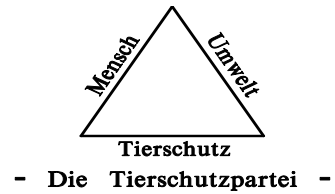
- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei; in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen. In diesem Fall kann das Schiedsgericht die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet, es sei denn, die Finanzlage der Partei lässt dies nicht zu.

§ 14 – Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Vorläufige Schiedsordnung nichts anderes bestimmt, soll die Zivilprozessordnung entsprechend angewendet werden.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung tritt als Vorläufige Ordnung mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag am 06.11.93 in Kraft.



Wahlordnung für die Wahl des Bundesvorstandes (Fassung vom 09. April 2005)

Diese Wahlordnung ist gemäß § 11 und § 15 der Bundessatzung Teil dieser Bundessatzung.

1. Vorschlagsberechtigt sind die Landesverbände über ihre Landesvorstände und der amtierende Bundesvorstand. Der Bundesvorstand erstellt eine Vorschlagsliste und legt diese dem Bundesparteitag zur Abstimmung vor. Der Vorschlagsliste sollten mindestens zur Hälfte Frauen angehören. Das erste Vorschlagsrecht für das Amt des Generalsekretärs liegt in jedem Fall beim Bundesvorsitzenden.
2. Vorschläge für die Wahlen des Bundesvorsitzenden, der stellvertretenden Bundesvorsitzenden, des Generalsekretärs, des Bundesschatzmeisters, des stellvertretenden Bundesschatzmeisters, des Bundesschriftführers und des stellvertretenden Bundesschriftführers sowie der Beisitzer müssen - deutlich erkennbar einzeln - bis spätestens 8 Wochen (56 Tage, Datum des Poststempels) vor dem Bundesparteitag von den Landesvorständen beim Vorsitzenden des Bundesvorstandes eingegangen sein.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der beim Bundesparteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht für die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten findet eine Stichwahl statt. Bei mehreren Kandidaten findet die Stichwahl zwischen den beiden statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung § 11.2 und der „Geschäftsordnung zum Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz“ § 7.
5. Diese Wahlordnung tritt auf Beschluss des am 09. April 2005 stattfindenden Bundesparteitages sofort nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Frankfurt/Main, der 09. April 2005

Partei **Mensch Umwelt Tierschutz** – **Die Tierschutzpartei** –

Wahlordnung für die Wahlen von Bewerbern für Volksvertretungen **- sie ist gemäß § 15 der Bundessatzung Teil dieser Bundessatzung -**

1. Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl)

- 1.1 Die Partei hat die Möglichkeit, Wahlvorschläge über Landeslisten (für jedes Bundesland eine eigene Liste) oder eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer beim zuständigen Wahlleiter einzureichen.
- 1.2 Der Bundesvorstand entscheidet gemäß § 8 Absatz 2 EuWG (Europawahlgesetz) über die Einreichung (Länderlisten oder gemeinsame Bundesliste) der Wahlvorschläge.
- 1.3 Entschieden sich der Bundesvorstand für die Einreichung einer gemeinsamen Bundesliste für alle Bundesländer, werden die Bewerber bzw. Ersatzbewerber auf einem Bundesparteitag gewählt, zu dem ordnungsgemäß und fristgerecht (§ 9 Bundessatzung) eingeladen wurde.
- 1.4 Für die Aufstellung der gemeinsamen Bundesliste für alle Bundesländer werden die Bewerber bzw. die Ersatzbewerber von den Landesverbänden durch die jeweiligen Landesvorstände vorgeschlagen. Diese Wahlvorschläge sind spätestens 8 Wochen (56 Tage, Datum des Poststempels) vor dem Datum des Bundesparteitages dem Bundesvorstand schriftlich bekannt zu geben.
- 1.5 Den von den Landesverbänden einzureichenden Wahlvorschlägen sollten mindestens zur Hälfte Frauen angehören.
- 1.6 Vorschlagsberechtigt sind außerdem die auf dem Bundesparteitag für die Wahl der Bewerber anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 1.7 Im ersten Wahlgang sind diejenigen Bewerber gewählt, die mehr als die Hälfte der Stimmen der auf diesem Bundesparteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten.
- 1.8 Die Reihenfolge der gewählten Listenbewerber wird in einem zweiten Wahlgang festgelegt.
- 1.9 Für die Wahl nach Punkt 1.7 erhalten alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder je einen einheitlichen Stimmzettel, auf den jedes Mitglied die Namen der von ihm ausgesuchten Bewerber geheim niederschreibt.
- 1.10 Die Wahl der Bewerber bzw. Ersatzbewerber ist geheim (einheitliche Stimmzettel); dies gilt auch für die Wahl der Reihenfolge der Bewerber. Jeder Bewerber bzw. Ersatzbewerber muss nach § 6 b Absatz 1 EuWG wählbar sein.
- 1.11 Der Leiter der Versammlung (Bundesparteitag), der Schriftführer, die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson werden durch offene Abstimmung (Handzeichen) gewählt. Sie tragen dafür Sorge, dass die erforderlichen Unterlagen sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben werden. Sie sind darüber hinaus dafür verantwortlich, dass alle zu den Wahlvorschlägen nötigen Unterlagen rechtzeitig dem Bundeswahlleiter zugestellt werden.

2. Wahlen von Bewerbern für nationale Volksvertretungen

- 2.1 Der Bundesvorstand (Bundestagswahlen) bzw. der zuständige Landesverband (Landtags- und Kommunalwahlen) entscheidet über die Teilnahme an Wahlen für nationale Volksvertretungen, sowohl über die Aufstellung von Bewerberlisten (Landeslisten oder kommunale Wahllisten) als auch über die Aufstellung von Einzelbewerbern (Direktkandidaten).
- 2.2 Für die Wahlen der Bewerber gelten die Bestimmungen nach den Punkten 1.5 bis 1.11 dieser Wahlordnung sinngemäß.

3. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt auf Beschluss des Bundesparteitages vom 24. September 2005 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frankfurt/Main, der 24. September 2005

Partei **Mensch Umwelt Tierschutz** – Die Tierschutzpartei –

Inhalt:

Präambel

1. Tierschutz-undTierrechtspolitik
2. Gesundheitspolitik
3. GentechnikundihreethischeBewertung
4. Landwirtschaftspolitik
5. Umwelt-, Verkehrs-undEnergiepolitik
6. Familien-undBildungspolitik
7. Arbeits-undSozialpolitik
8. Wirtschafts-undFinanzpolitik
9. Innen-undRechtspolitik
10. Außen-undEuropapolitik

Präambel

Mensch, TierundNaturindeineuntrennbareEinheit.
DerMenschistnichtdasMaßallerDinge.

DieseErkenntnisistnichtneu–imGegenteil!AberdieMenschenhabensieauseinemfalschverstandenen ÜberlegenheitsgefühlherauszunehmendemMaße verdrängt. Die Folgen sind unübersehbar: So habender Raubbau an der Natur sowiedierücksichtslose Ausbeutung unserer tierlichen Mitbewesen in zwischenein nicht dagewesenes Ausmaß erreicht. Die Auswirkungen des respektlosen Umgangs mit Tieren und Natur nehmen mehr und mehr den Charakter von Katastrophen an (Klima-Veränderung, BSE- und MKS-Krise mit ihren verheerenden Folgen).

AndieserverhängnisvollenEntwicklungsindnationaleundinternationalePolitikmaßgeblichschuld: Kommerzielle und machtpolitische Interessen werden zum fast alleinigen Maßstab politischen Handelns. Großzügige Zugeständnisse an die verschiedensten Interessengruppen sollen Wählerstimmensichern. Dabei spielen ethische Erwägungen keine Rolle mehr.

Die christlichen Kirchenschweigen immernoch zum Leid der Tiere. Zwar hat bei Einzelpersonen ein Umdenken stattgefunden, das über den Menschen hinausgehend alle Lebewesen, die Freude und Schmerz empfinden, als Träger eigener moralischer Rechte berücksichtigt.

Auf Seitender offiziellen Kirchen jedoch ist in dieser Hinsicht keinerlei Unterstützung vorhanden. So bleibt es allein der Politik überlassen, ob sie sich für die Rechte der stummen Kreaturen einsetzt. Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz ist die erste Partei, die sich wirklich für die Tiere verantwortlich fühlt!

Wir sehen uns aber auch als Anwalt derer, die selbst keine Lobby bilden können, insbesondere Kranke und Pflegebedürftige, Behinderte, Opfer körperlicher und seelischer Gewalt, in Armut lebende Kinder und Obdachlose. Die berechtigten Anliegen dieser Menschen müssen wirksam durchgesetzt werden.

Lebensachtung in all ihren Formen schließt immer auch den respektvollen und schonenden Umgang mit der Natur ein. Naturschutz hat bei uns einen hohen Stellenwert und zieht sich wie ein roter Faden durch unser Programm.

Um der vielfältigen Aufgaben willen, die es zu erfüllen gilt, rufen wir alle verantwortungsbewussten Menschen auf, sich uns anzuschließen. Es ist höchste Zeit, die Lehren aus fortgesetztem politischen Fehlverhalten und verhängnisvollen Versäumnissen zu ziehen. Nur der feste Entschluss, die Rechte aller der Menschen, der Tiere und der Natur gleichgewichtig zu berücksichtigen, wird ein Leben auf diesem Planeten ermöglichen, das ethischen Maßstäben gerecht wird.

Der ganzheitliche Ansatz der Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei - bietet dafür die besten Voraussetzungen.

1. Tierschutz-undTierrechtspolitik

1.1 Die Rechte der Tiere

Noch niemals sind Tiere in so riesiger Zahl tagtäglich derart gequält worden, wie dies in unserer Zeit der Fall ist. Die Gründe sind bekannt: Es regiert das Geld. Die Tiere sind der Ausbeutung durch den Menschen, speziell in Wirtschaft, Industrie und Wissenschaft, hilflos ausgeliefert. Ihre Lage hat sich in den letzten Jahrzehnten mit zunehmender Kommerzialisierung und Intensivierung drastisch verschlechtert. Durch die verfehlte Agrarpolitik der EU und aufgrund des Zusammenwachsens der internationalen Märkte nimmt das weltweite Tierelend zu, die Zahl der misshandelten Tiere steigt ständig weiter an.

Derartige Zustände hätten erst gar nicht eintreten können, wenn die nationalen Tierschutzgesetze ein tatsächliches Schutzniveau für Tiere garantieren würden; in Wahrheit dienen sie einerseits lediglich dazu, die gnadenlose Ausbeutung der Tiere in den verschiedenen Lebensbereichen rechtlich abzusichern! Und die wenigen Möglichkeiten, die z.B. das deutsche Tierschutzgesetz zugunsten der Tiere bietet, werden durch grundgesetzlich verbriefte Rechte wie Freiheit von Forschung und Lehre, von Kunst, Wissenschaft und Religion sowie durch freie Berufsausübung mit einem Federstrich ausgehebelt.

Damit muss endlich Schluss sein!

Der Tierschutz gehört **mit einem eigenen Artikel** ins Grundgesetz, damit in Zweifelsfällen zwischen einander entgegengesetzten Rechtsgütern abgewogen werden muss: Damit würde auch dem Wertewandel in der Bevölkerung endlich Rechnung getragen. Unübersehbar ist die zunehmende Anerkennung des Tieres als empfindungsfähiges Mitgeschöpf, das viele Eigenschaften mit dem Menschengemeinsamen hat: die Fähigkeit zu Freude und Trauer, zu Liebe, Schmerz und Todesangst. Mit diesem Bewusstseinswandel wächst in der Bevölkerung auch das Bedürfnis, den Tieren ein Dasein zu ermöglichen, das frei von Willkür und Gewalt ist.

Hier wird ein zentrales Anliegen unserer Partei deutlich: Im Unterschied zu verschiedenen Strömungen in der Vergangenheit steht für uns die konsequente Bewahrung tierlicher Einzelindividuen im Mittelpunkt. Dies geschieht um ihrer selbst willen und nicht im Hinblick auf irgendwelche Vorteile des Menschen. Wir sehen uns damit als Teil der Tierrechtsbewegung, die den Gedanken des Tierschutzes fortentwickelt. Die besondere Aufgabe besteht für uns darin, die Ziele dieser Bewegung politisch durchzusetzen. Wir verstehen uns als Wegbereiter einer neuen politischen Selbstverständnisses, das gekennzeichnet ist durch die Abkehr vom anthropozentrischen Denken zugunsten einer Politik der Mitgeschöpflichkeit. Dabei gehen wir davon aus, dass die Tiere, ebenso wie die Menschen, unveräußerliche Grundrechte besitzen, die nur in Fällen konkreter Not wehrangetastet werden dürfen.

Die Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz ist der erste notwendige Schritt auf dem Weg zur politischen Durchsetzung dieser legitimen Rechte!

Die jetzige Minimalformulierung der etablierten Parteien in Art. 20a („...und die Tiere“) ist uns zu wenig. Vielmehr gehört der Schutz der Tiere mit einem eigenen Artikel (20b) ins Grundgesetz.

Unser Vorschlag lautet:

„Tier werden als unsere Mitgeschöpfe um ihrer selbst willen geachtet, geschützt und vor Leiden bewahrt. Entsprechend ihrem Schmerz empfinden und ihren Gefühle sind ihnen eigene Rechte einzuräumen.“

Weitere Schritte müssen folgen: Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene sind Ministerien für Tierschutz einzurichten, die mit weiteren Aufgaben aus anderen Ressorts betraut werden können. Dabei ist darauf zu achten, dass diese zusätzlichen Aufgaben weder direkt noch indirekt was mit der Nutzung von Tieren zu tun haben.

Darüber hinaus fordern wir die Einsetzung unabhängiger Tierschutzbeauftragter in allen Bundesländern. Sie sind vom jeweiligen Landesparlament zu wählen; ihre Aufgaben sind gesetzlich zu verankern.

Tierschutzbeauftragte müssen

- glaubwürdige, engagierte und kompetente Anwälte der Tiere sein,
- Kontroll- und Klagerechte erhalten,
- hauptamtlich für den verantwortungsvollen Umgang des Menschen mit dem Tier arbeiten können,
- mit gesellschaftlichen Gruppen, Tierschutzbeirat, Verwaltung und Landesparlament (jährliche Berichtspflicht) zusammenarbeiten, um ein höchstmögliches Maß an effektivem Tierschutz zu erwirken.

Im Folgenden stellen wir unser ewichtigsten Anliegen dar:

1.2 Verbot sämtlicher Tierversuche

Unter Tierversuchen verstehen wir Eingriffe an Tieren, die zu Schmerzen, physischen oder psychischen Leiden und Schäden und/oder zum Tod der Versuchstiere führen.

Tierversuche und die darauf basierende Medizin sind ein Irrweg, der schnellstmöglich verlassen werden muss. Sie sind ethisch zutiefst verwerflich, da sie die Wehrlosigkeit der Tiere in brutaler Weise ausnutzen. Außerdem sind sie aus methodenkritischer Sicht abzulehnen. Es genügt der gesunde Menschenverstand, um zu begreifen, dass die Ursachen menschlicher - in vielen Fällen psychisch beeinflusster - Krankheiten nicht durch die Resultate von Versuchen mit künstlich geschädigten Tieren erkannt und geheilt werden können! Daraus folgt, dass die zahllosen Nutznießern von Tierversuchen, die mit dieser besonders perfiden Art von Tierausbeutung ihre Karrieren fördern bzw. ihrem milliardenschweren Geschäftemachen, die Bevölkerung bewusst irreführen. Ihre Behauptung, durch Tierversuche könnten menschliche Krankheiten vermieden bzw. behoben werden, dient einzig und allein ihrer Profilierung, der weiteren Profit-Maximierung sowie der Abwehr von Regressforderungen, wenn Schäden beim Menschen, z.B. durch Medikamente entstehen.

Aus den genannten Gründen setzen wir uns für das ausnahmslose Verbot aller Tierversuche ein, z.B. in der Grundlagenforschung, der Gentechnik (s. Punkt 3), der Medizin, im Studium, in der Toxikologie und Produktentwicklung, in der Rüstungs- und Weltraumforschung, in der Lebensmittel- und Pharmaforschung sowie in der Kosmetik sowie in Abwassertests.

EU-weitsinddiezahlreiche tierversuchsfreien Methoden -gegen den Widerstand einschlägiger Interessengruppen- endlich zur Anwendung zu bringen. Die geforderte Validierung durch Abgleichung mit Tierversuchs-Resultatendarf ohne weite re Tierversuche vonstattengehen. Dazuein wichtiger Hinweis: Angesichts der Tatsache, dass Tierversuche selbst nie validiert (=rechtsgültig gemacht) wurden, ist die genannte Bedingung für die Anerkennung tierversuchsfreier Verfahren ein Unsinn in sich. Siedienteindeutigeiner Verzögerungstaktik – nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass die Schädlichkeit von Substanzen im Reagenzglas weitschneller und eindeutiger erkannt werden kann, was eine profitträchtige Vermarktung der Produkte erschwert.

Im Hinblick auf die Tragweite des Problems Tierversuche -mit den damit verbundenen unsäglichen Qualen für die Tiere- einerseits und den negativen Auswirkungen für den Menschen andererseits -ist die Abschaffung dieser lebensfeindlichen Brutalforschung eines unserer vorrangigen Ziele!

1.3 Tierhaltung in der Landwirtschaft

Von unserem Selbstverständnis her sehen wir uns als wichtigen Teil der Tierrechtsbewegung, deren Anliegen wir zum politischen Durchbruch verhelfen wollen (s. Punkt 1.1). Es geht allem voran um das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Diesem Ideal kommt der sog. tierlose Landbau am nächsten, wo aus ethischen Gründen auf Tierhaltung (und die damit verbundene Tiertötung) verzichtet und das Obst und Gemüse ohne Dünger tierlicher Herkunft ökologisch erzeugt wird. Dieser Art und Weise, Landwirtschaft zu betreiben, entspricht die vegane Ernährungsform, die ausschließlich auf pflanzlichen Produkten basiert. Dies ist der konsequenteste Weg, Tierleid zu vermeiden.

Als realistische Übergangslösung befürworten wir die Bewirtschaftung mit sog. artgerechter Tierhaltung. In dieser im Zusammenhang sehen wir die im weitesten Sinn vegetarische Lebensweise (Ergänzung der Pflanzenkost durch Milchprodukte und ggf. Eier) als einen Schritt in die richtige Richtung an. Dies erschrittweise Verzicht auf das Fleisch der Tiere hat bereits eine Abnahme der Tierzahl zur Folge – ein wichtiger Voraussetzung für den notwendigen Strukturwandel in der Landwirtschaft.

Viel zu wenig bekannt sind die weitreichenden positiven Auswirkungen einer fleischlosen Ernährung:

- Sie begünstigt in hohem Maße eine natürliche und gesunde tsfördernde Landwirtschaft.
- Die geringere Zahl von „Nutztieren“ bedeutet zumindest quantitative eine Minderung des Tierleids.
- Die eigene Gesundheit wird unterstützt (keine Aufnahme von Rückständen im Fleisch, wie Antibiotika, Wachstumshormone usw.; Vermeidung von Zivilisationskrankheiten wie Diabetes, Gicht, Rheuma, Herz-Kreislauf- und Krebserkrankungen, Allergien u. a. m.).
- Es wird ein Beitrag zur Ernährung der Weltbevölkerung geleistet. Indirekt verzehrt ein Viertel der Menschheit über das Fleisch rund 40% der Welt ernteten Getreide. Im Vergleich: Ein Stück Fleisch serviert 12 Vegetarier zu ernähren, kann nur ein Drittel der Welt nimmten indem Maße ab, indem damit Schlusss gemacht wird, den einheimischen Land zur Erzeugung von Futter mit teils zu ziehen, mit den endie, „Nutztiere“ der reichen Industrieländern dergemästet werden.
- Es fällt weniger Gülle an; dadurch Verminderung des Nitratgehalts im Grundwasser, mit positiven Auswirkungen auch auf die menschliche Gesundheit.
- Der Boden wird weniger belastet. Es besteht keine Notwendigkeit mehr für Monokulturen, die den Zweck haben, die riesigen Mengen anfallender Gülle aufzunehmen (fast ausschließlich Maisanbau). Dies wiederum erlaubt den weitgehenden Verzicht auf Herbizide, Insektizide und Fungizide, welche die Bodenökologie verändern, ins Grundwasser eindringen sowie als Rückstände in Lebensmitteln erscheinen.
- Miteinem möglichst niedrigen Tierbestand gehen auch die schädigenden Auswirkungen des sauren Regens zurück (weniger Verdunstung ammoniakhaltiger Gülle, die neben Industrie- und Autoabgasen nicht unerheblich zum sauren Regen beiträgt).
- Weniger Ausstoß von Methan-Gas aus den Mägen der Rinder, das als 20-mal so klimaschädlich gilt wie Kohlendioxid.
- Die positiven Auswirkungen einer Ernährung ohne Fleisch deichenu. a. bis zum südamerikanischen Regenwald (auch, „Lungen der Welt“ genannt). Es besteht dann kein Grund mehr für Abholungs zwecks Gewinnung von noch mehr Weideland für weitere Tierherden.

Fazit: Jeder trägt durch sein Ernährungsverhalten gewisse Verantwortung für den Zustand der Erde. Darüber aufzuklären erscheint wichtig und notwendig. Nureingrundlegender Bewusstseinswandel schafft Veränderungen – die natürlich nicht von heute auf morgen zu erreichen sind. Es kann sich also zunächst nur darum handeln, schrittweise voranzugehen.

Auf die Tiere bezogen bedeutet dies: Jede Intensiv- und Massentierhaltung von Säuge- bzw. Wirbeltieren mit Anbindehaltung und lebenslangem Einpferschen auf kleinstem Raum ist sofort und ausnahmslos zu verbieten. Die bisher vorgesehene Übergangsfrist für die Käfighaltung von Hennen bis zum Jahr 2012 ist ein Trübsal und die Wirtschaft auf Kosten der Tiere und kann somit nicht hingenommen werden. Die Abschaffung von Hühnerbatterien und ähnlichen Anlagen zur Haltung von Puten, Enten, Gänsen, Kaninchen, Straußen usw. ist längst überfällig.

Für das Wohlbefinden der Tiere sind artgerechte Ernährung (kein Kadavermehl!), angemessene Bewegungsmöglichkeiten (täglich frische Luft, Weidegang) sowie Einstreu und Schlafplätze die wichtigsten Voraussetzungen.

Die unausweichliche Gewaltanwendung beim Tötungsvorgang muss – soweit überhaupt möglich – stressarmer erfolgen. Geschieht die Prozedur nicht vor Ort, so soll die Transportzeit zum nächstgelegenen Schlachthof maximal zwei Stunden nicht überschreiten, wobei unterwegs Belüftung und ausreichend Platz zu gewährleisten sind (notfalls Einsatz von Schlachtmobilen). Zeitlich darüber hinausgehende Transporte und alle Exportebender Schlacht tieremüssen umgehend verboten werden. Die

widersinnigen Subventionen aller Schlachtiertransporte (unsere Steuergelder!) sind sofort einzustellen. Lebendtiertransporte zu weit entfernten Schlachthöfen sind ausnahmslos durch Fleischtransporte zu ersetzen. Diesofortige Umsetzung dieses Forderungen ist eines unserer wichtigsten Anliegen.

Ist das Schlachten ansich schon schlimm genug, so potenziert sich für die Tiere das Ausmaß des Schreckens und der Qualen noch durch das Schlachten im Akkord, bei dem sie nicht selten unbetäubt in den Tötungsvorgang hineingeraten. Unter allen Umständen ist dergleichen zu verhindern, und zwar durch verstärkte Kontrollen seitens der zuständigen Veterinäre und den ständigen Einsatz von Videokameras. Zu widerhandlungen gegen die gesetzliche Betäubungspflicht sind zu bestrafen!

Ein Sonderproblem stellt das Schächten – das vorsätzliche betäubungslose Schlachten – dar. Mit allem Nachdruck lehnen wir das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.01.2002 ab, das den moslemischen Mitbürgern (wie zuvorbereits den jüdischen) rechtswidrige Ausnahmeregelungen zum Zweck des betäubungslosen Schlachtens einräumt. Grausamkeiten, sei es bei Mensch oder Tier, können unter keinen Umständen hingenommen werden, schon gar nicht mit dem Hinweis auf eine Religion oder Tradition. Wir sehen mit diesem Urteil das Recht der Tiere auf Schutz vor unerträglichen Schmerzen sowie das Recht der mit geschöpflich empfindenden Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit in größter Weise verletzt. Dieses Urteil muss wieder aufgehoben werden, sobald der Tierschutz im Grundgesetz verankert ist.

1.4 Jagd

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei sieht im Töten wildlebender Tiere grundsätzlich keine geeignete Verfahrensweise, um ökologische Stabilität herzustellen oder aufrecht zu erhalten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Jagd unsere Restnatur dauerhaft in ihrem Bestandschädigt. Sie zerstört Tiergemeinschaften, destabilisiert natürliche Gleichgewichte, neurotisiert wildlebende Tiere und zwingt sie in artuntypische Verhaltensweisen (z.B. Nachtaktivität durch hohen Jagddruck, unnatürliche Tierkonzentration an Futterstellen). Jagd führt zu enormen individuellen Stress und misachtet vorzüglich die grundlegendsten Bedürfnisse der betroffenen Wildtiere. Dass darüber hinaus der Jagd nicht jene ökologische Bedeutung zukommt, die ihr von Jägerseite aus immer wieder zugesprochen wird, ist für jede einzelne Tierart anhand wissenschaftlicher Untersuchungen belegbar.

Wir setzen uns für die vollständige Abschaffung der Jagd und des Jagdtourismus ein. Die Situation in langfristige Jagdfreien Gebieten zeigt, dass ein Jagdverbot nicht nur für Natur und Tierwelt positive Folgen hat, sondern es außerdem den Menschen erleichtert, ein positives Verhältnis zur Mitwelt zu gewinnen. Ziel ist es daher, aus ethischen Gründen eine sofortige, aus ökologischen Überlegungen andererseits die Jagd generell zu verbieten, das Bundesjagdgesetz samt den Landesjagdgesetzen abzuschaffen und die aus diesen Bereichen kommenden Fragestellungen in die Natur- und Tierschutzgesetzgebung einzugliedern.

Für die Vergabe von Mitteln zur Entwicklungshilfe ist die uneingeschränkte Beachtung und Durchsetzung internationaler Tierschutzabkommen seitens der unterstützten Länder zu einer notwendigen Voraussetzung zu machen. Jegliche Förderung mit Hilfe von Geldern für die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die die Unterstützung oder Etablierung der Trophäenjagd in einem bestimmten Land vorsehen, ist abzulehnen und zu streichen.

1.5 Sportangel und Fischerei

Fische verfügen über eine grundsätzlich mit Säugetieren vergleichbare Schmerzempfindlichkeit, die über dies in der Mundhöhle besonders ausgeprägt ist. Fisches ist durch Fischerei und oftmals beim Sportangel in einem qualvollen Erstickungstod ausgesetzt. Hinzukommt, dass von einer wie auch immer gearteten Erfordernis des Sportangelns nicht die Rede sein kann; vielmehr stört das Aussetzen oder Fördern besonders beliebter Fischarten das natürliche Gleichgewicht in Seen, Flüssen und Bächen nachhaltig. Für Anglern nicht interessante Arten werden dem gegenüber in vielen Fällen systematisch zurückgedrängt. Aus diesen Gründen lehnen wir das Sportangel ab.

Solange noch Fische und andere im Wasser lebende Tiere gegessen werden, muss zumindest die systematische Vernichtung der Wale und Thunfisches sowie die Treibnetz Fischerei durch die Hochseeflotten national und international verboten werden. Die Weltmeeres sind zu zwei Dritteln von den internationalen Hochseeflotten überfischt. Dadurch wird das ökologische Gleichgewicht gefährdet.

1.6 Pelze

Es ist in unserer modernen Gesellschaft nicht zu akzeptieren, dass Tiere zur Produktion von Bekleidung und sonstigen Waren gequält und getötet werden. Aus Sicht unserer Partei ist nicht nur das Verbot der „Produktion“ von Pelzen und des Verkaufs, sondern auch des Imports überfällig. Dabei ist es vollkommen gleichgültig, ob die betreffenden Pelze von ihrem Bestand bedrohten Arten (d.h. unter Artenschutzabkommen fallende) stammen oder nicht. Ebenso wenig spielt eine Rolle, ob die Tiere wegen ihres Pelzes oder im Rahmen ohnehin fragwürdiger, Schädlings-Bekämpfungsmaßnahmen getötet werden.

Das Züchten und Töten von Tieren zum Zweck der Pelzgewinnung ist ebenso wie die Verfolgung wildlebender „Pelztier“ wie Fuchs und Marder sofort und ohne Übergangszeit zu unterbinden. Wir setzen uns dafür ein, dass die augenblicklich noch in Pelzfarmen eingesperrten Tiere nach einer angemessenen Gewöhnungsphase unter fachkompetenter Aufsicht in die freie Natur entlassen werden. Bestehen hierfür (beispielsweise bei faunenfremden Arten wie Minks) ökologische Bedenken, so soll tendenziell die Tiere in ein geeignetes Territorium, nötigenfalls dem Ausland, ausgewildert werden. Pelztier, die aufgrund der in der

Pelztierzuchtüblichen katastrophalen Haltungsbedingungen nicht mehr für eine Auswilderung in Frage kommen, müssen in geeigneten Gehegen bis zu ihrem natürlichen Tode gepflegt werden.

1.7 Vogelmord

Ein EU-einheitliches Verbot der Bejagung von Vögeln aller Art ist dringend notwendig. Die Bestände der Zugvögel nehmen durch die immer noch in einigen Ländern stattfindenden massenhaften Tötungen rapide ab. Das ist ein schwerwiegender, nicht wieder gutzumachender Eingriff in den Naturhaushalt. Dieser grausame Massenmord ist im Rahmen von EU-Verordnungen umgehend zu beenden!

1.8 Stierkämpfe und andere, „Volksbelustigungen“ auf Kosten der Tiere

Der Stierkampf z. B. ist einer der übelsten Tierquälereien, die es noch dazu als „traditionelles Kulturgut“ hochstilisiert wird. Deutsche Touristen unterstützen zudem diese Kulturschande in den entsprechenden Ländern. Es gehört mit zu unseren Aufgaben, diesen abartigen Tourismus-Attraktionen durch Aufklärung entgegenzuwirken!

1.9 Haustiere

Haustier ertragend dazu bei, dass unsere Gesellschaft ein lebendiges Gesicht behält. Sie sind eine Bereicherung des Familienlebens, lehren Kinder, Verantwortung zu übernehmen, helfen Menschen in jeder Altersstufe über Kummer und Einsamkeit hinweg. Dies gilt insbesondere für ältere Menschen, vor allem dann, wenn Familienangehörige fehlen (s. Punkt 6.1 und 7.4). Ein Haustier sollte jedoch nur dann einzugelassen werden, wenn die Rahmenbedingungen dies zulassen: Wichtige Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wie für sorglich menschliche Zuwendung, artgemäße Bewegungsmöglichkeiten und zuträgliche Ernährung. Ist dies alles nicht zu gewährleisten, sollte zugunsten der Tiere Verzicht geübt werden!

Im Einzelnen fordern wir auf gesellschaftlicher Ebene:

- Zulassung von Tieren in Seniorenheimen (s. Punkt 7.4).
- Gesetzliche Erlaubnis für Mieter, Haustiere in einer für die Tiereselbst und für die Mitbewohner akzeptablen Weise zu halten.
- Beschränkung von gewerbsmäßiger Zucht sowie gewerbsmäßige Handel mit Haustieren durch Erlasse eines Haus- und Heimtierzucht-Gesetzes. Die unkontrollierte Vermehrung sorgt für mehr Nachwuchs, als Nachfrage vorhanden ist. Die Folge ist die Tötung vor allem der Tiere, die in ihren Merkmalen nicht dem Zuchtideal entsprechen. Mit dieser Beschränkung gehören vor allem auch die Qualzüchtungen der Vergangenheit an, die den Tieren das Leben zur Tortur machen.
- Mit Nachdruck fordern wir, dass Schluss gemacht wird mit der Einstufung von Hunden als sogenannte Kampfhunde aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit. Es kommt einzig und allein auf den Menschen an, ob der Hund aggressiv oder sanftmütig ist. Mit aller Entschlossenheit ist das kriminelle Fehlverhalten von Menschen zu ahnden, welche die Tiere absichtlich zu „Kampfmaschinen“ abrichten. Vor allem kräftige Hunde sind natürlich in Gefahr, in dieser Weise missbraucht zu werden. Diesem Übelstand kann nur durch massive strafrechtliche Verfolgung ein Riegel vorgeschoben werden.
- Wegfall der Hundesteuer: Statt dessen behördliche Registrierung, verbunden mit einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung und unverwechselbarer Kennzeichnung (Chip). Außer dem Einführungsgeheimnis der Hundeführerschein-Prüfung für die Haltermittler bis zu großen Hunden.

1.10 Zoo und Zirkus

Das Dressieren und Zurschaustellen von Tieren lehnen wir grundsätzlich ab, weil diese einen empfindlichen Eingriff in ihre spezifische Lebensweise bedeutet. Selbst der Versuch, ihre n angestammten Lebensraum (auf den all ihre Fähigkeiten und Bedürfnisse fein abgestimmt sind) zu imitieren, kann das Wohlbefinden der Tiere nur ungenügend verbessern. Die Haltung und der Transport in Käfigen macht Tiere zu psychischen und physischen Krüppeln, besonders diejenigen, die von Natur aus in Herden leben und weite Wege zurücklegen. Die Dressur teilt sie mit Ketten, Peitsche und anderen Requisiten – sollten Willen des Tieres brechen. Auf diese Weise erniedrigt, wird das Tier mit unsinnigen Darbietungen seiner letzten Würde als Lebewesen beraubt. Das Zoo- und besonders das Zirkusleben ist für die Tiere mit Qualerei verbunden. Zirkusdarbietungen sind auch ohne Tiere unterhaltsam.

Zoologische Gärten können für eine Übergangsfrist als Unterbringungsort für gewollte (insbesondere Exoten) und missbrauchte Tiere verwendet werden. Langfristiges Ziel ist aber die Abschaffung auch der Zoologischen Gärten.

1.11 Leistungssport ohne Tiere

Ein Tier darf nicht zu Hoch- und Höchstleistung gezwungen werden. Die Züchtung im Hinblick auf sportliche Leistungsfähigkeit muss verboten werden (dies gilt z. B. auch für Pferde und Brieftauben). Tiere sind keine Wettkampfmaschinen, deshalb darf ausschließlich der den Tieren natürlich angeborne Spieltrieb, ihre Freude und Lust an der Bewegung, für sportliche Betätigung genutzt werden.

1.12 Diskriminierte Tiere

Ratten sind besser als ihr Ruf. Sie sollen nicht länger als Skeltiere angesehen werden! Wir sprechen uns gegen die Massenvernichtung von Ratten aus. Problememitter einer Überpopulation haben wir uns in der ersten Linie selbst zuzuschreiben, indem

wir unsere Abfälle unkontrolliert wegwerfen. Ratten üben im Abwassersystem eine wertvolle Reinigungsfunktion aus und beugen so Epidemien vor.

Der Krieg gegen die Stadttauben muss aufhören! Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Tauben kein Gesundheitsrisiko darstellen. Ebenso steht fest, dass die Schädigung der Bausubstanz nicht durch Taubenkot, sondern durch Luftschadstoffe (saurer Regen) verursacht wird. Wir fordern die Aufhebung der Fütterungsverbot sowie der Vernichtungsprogramme. Außerdem setzen wir uns ein für das Verbot von Taubenabwehrmaßnahmen wie Spieß und Netze. Zur Bestandsregulierung befürworten wir den Bau von Taubenschlägen oder Taubenhäusern, in denen ein Gelegetausch stattfinden kann. In vielen Städten wird die z.T. große Zahl von Stadttauben beklagt. Dabei wird übersehen, dass die Brieftaubenzucht wesentlich zudem Problem bei getragen hat und weiterhin beiträgt! Denn: Viele Stadttauben sind ausgewilderte Zuchttauben. Wir treten daher für ein Verbot der Brieftaubenzucht ein, um auf diese Weise den dauerhaften „Nachschub“ zu unterbinden. Die Stadttaube ist also keine Wildtaube, sondern eine durch Vermischung mit Zuchttauben an den Menschen angepasste „Haustier“. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Menschen, für eine kontrollierte Fütterung der Tiere zuzusorgen!

Wir fordern das Verbot der Bekämpfung sogenannter Schädlinge mit Giften. Alle Versuche, in welchem Teil der Welt auch immer, freilebende Wildtiere durch die gezielte Anwendung von Krankheitserregern wie Viren, Bakterien usw. zu dezimieren oder auszurotten, werden verurteilt.

1.11 Exotische Tiere

Exotische Tiere können in unseren Breiten graden nicht artgerecht gehalten werden. Sie verkümmern fern von ihrer natürlichen Lebensräume. Die Verluste allein schon beim Fang und Transport ist alarmierend. Bis zu zehn Wildvögel beispielsweise müssen endgültig umkommen, damit ein einziger Käfigvogel seine Bestimmungsort erreicht. Wir lehnen daher jeden Import von Exoten ab. Nicht nur direkt vom Aussterben bedrohte Tierarten verdienen unseren Schutz. Jedes Tier hat ein Recht auf Leben in seiner natürlichen Umgebung.

Dieses im Jahr 2002 erstellte Grundsatzprogramm unserer Partei stellt möglichst umfassend die Defizite dar, die beim Umgang des Menschen mit den Tieren bestehen, und bietet Lösungsmöglichkeiten an. Wir werden unseren Beitrag dazu leisten, diese Defizite Schritt für Schritt abzubauen. Es ist im neuen Jahrtausend höchste Zeit, dass auch den nicht menschlichen Lebewesen ein würdiges Dasein auf dieser Erde ermöglicht wird. Damit wird auchentscheidend zu einer Humanisierung des Menschen beigetragen!

2. Gesundheitspolitik

2.1 Ganzheitliche Medizin

„Alles Physische entspringt dem Seelischen und ein Geistiges, das nicht getrennt voneinander existieren, sondern mit dem Körperlichen in unentwegter Wechselwirkung stehen.“
Paracelsus

Nach dieser Erkenntnis sind Erkrankungen häufig das sichtbare Ergebnis einer schon über längere Zeit bestehenden, unbemerkten Disharmonie in dem komplizierten Gefüge von Körper, Geist und Seele. So können äußere Faktoren wie Umweltbelastung, falsche Ernährung, Genussgifte, Stress oder auch seelische Belastungen die Ursache organischer Störungen sein.

Vorgesundheitlichen Risiken muss eindringlich und ehrlich als bisher gewarnt, die Aufklärung verstärkt und die Eigenverantwortung des Einzelnen durch Anreize gestärkt werden. Der Mensch muss wieder lernen, dass er für seinen Gesundheitszustand selbst verantwortlich ist. Deshalb sollten vorbeugende Maßnahmen, wie z.B. Rückenschulen und Ernährungsseminare, von den Krankenkassen wieder finanziert werden. Sieht der Mensch in der Krankheit einen Hinweis darauf, dass er in seinem Denken und Handeln etwas verändern muss, ist damit bereits der erste Schritt zur Heilung vollzogen. In jedem Lebewesen liegt ursprünglich der Wille zur Selbsterhaltung und zur Selbstheilung. Krankheit ist u.a. auch ein Zeichen dafür, dass die Selbstheilungskräfte des Körpers nicht ausgereicht haben, um einen belastenden Konflikt zu lösen.

Jeder Mensch hat das Recht auf Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit. Die freie Entscheidung der Patienten zwischen Schulmedizin und Naturheilverfahren ist zu gewährleisten.

Die einseitig naturwissenschaftlich ausgerichteten Grundlagen der gegenwärtigen Medizin müssen durch ein ganzheitliches Konzept ergänzt werden, das den Menschen als Einheit von Körper, Geist und Seele betrachtet (Spezialisten tun nur in Verbindung mit Ganzheitsmedizin).

In einer ethisch ausgerichteten Medizin haben Tierversuche keinen Platz. Alternative Behandlungsmethoden, z.B. Homöopathie, Phytotherapie, Akupunktur, unterstützen eine ursächliche Heilung und dienen nicht einer bloßen Symptombekämpfung. An den Universitäten sind in größerem Umfang bisher sprichende Lehrstühle einzurichten. Um den angehenden Ärzten umfassend auf seine künftigen Aufgaben vorzubereiten, sind Psychotherapie wie auch Sozialmedizin stärker als bisher, vor allem in der Ernährungslernlehre und Gesundheitsvorsorge verbindlich in den Studienkatalog aufzunehmen.

Abiturzeugnis und Medizinertest dürfen nicht weiterhinall die Zulassung zum Medizinstudium soll auch eine entsprechen die ethische und moralische Einstellung sein. Voraussetzung für die Zuteilung eines Studienplatzes bestimmen. Voraussetzung für die Zulassung zum Medizinstudium soll auch eine entsprechen die ethische und moralische Einstellung sein.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei verantwortlich handelnder Ärzte. **ei-** unterstützt alle Maßnahmen zur Etablierung ethisch

Die privaten wie gesetzlichen Krankenkassen müssen in ausreichendem Umfang dem Wunsch von immer mehr Menschen nach einer alternativen Medizin Rechnung tragen. die Probleme der gesetzlichen Krankenversicherung innerhalb der Versicherungsträger gelöst werden (z.B. Abbau der Bürokratie, Ausgliederung Krankenversicherung fremder Leistungen und deren Finanzierung über Steuern). Prävention und Krankheitsfrüherkennung müssen absoluten Vorrang haben und sollte ein gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein. Die auf Alkohol und Nikotin erhobenen Steuern sollen direkt in das Budget der Krankenkassen einfließen. Im Interesse des Jugendschutzes ist die Aufklärung über Suchtgefahren zu intensivieren und die Tabak- und Alkoholwerbung weitere einzuschränken.

2.2 Ernährung

Wir treten dafür ein, dass Nahrungsmittel so naturbelassen wie möglich auf den Markt kommen (Haltbarmachungsmitteln und schädlicher Verfahren wie Säuern, Erhitzen). Die einzelnen Bestandteile müssen lückenlos und in verständlicher Sprache deklariert werden. Die heute im Übermaß verwendeten chemischen Zusätze verursachen, insbesondere bei Kindern, zunehmend Allergien. Auch die Schädlichkeit von Industriezucker ist allgemein bekannt. Der Katalog an erlaubten chemischen Zusätzen muss deshalb drastisch verringert und Industriezucker vor allem aus der Babyernährung herausgehalten werden. Wie zahlreiche Beispiele gesunder vegetarisch/vegane aufgezogener Kinder beweisen, ist eine fleischlose Ernährung bereits im Babyalter durchaus zu empfehlen.

Wir befürworten die vegetarische/vegane Ernährungsweise aus ethischen Gründen einerseits und aus gesundheitlichen Gründen andererseits: Mehrere vergleichende Studien verschiedener deutscher Universitäten und Institute belegen, dass vegetarisch/vegan lebende Menschen gesünder sind als Fleischkonsumenten. Daher ist das Angebot dieser gesunden, fleischfreien Speisen in öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Kantinen, Mensen, Altenheimen und Krankenhäusern beträchtlich zu erweitern.

Wenn dennoch Tiere und tierliche Produkte verzehrt, sollte dies ausschließlich aus sogenannten gerechter Haltung gekauft werden. Dies ist nicht nur aus gesundheitlichen Erwägungen dringend zu raten, sondern auch ein persönlicher Beitrag zum Tierschutz.

Wir fordern die lückenlose Kennzeichnung aller Lebensmittel, die gegen manipulierte Substanzen enthalten (s. Punkt 3).

Um eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung über die wirtschaftlich unabhängige Beratungsstellen einrichten. wichtige Rolle einer gesunden Ernährung zu erreichen, wollen wir

3. Gentechnik und ihre ethische Bewertung

Die Gentechnik bedeutet einen radikalen Eingriff in natürliche Gegebenheiten und ist, entgegen anders lautenden Behauptungen interessierter Kreise, keinesfalls vergleichbar mit den Veränderungen, die der Mensch langsam und über lange Zeitspannen hinweg durch Züchtung vorgenommen hat (z.B. Getreide). Schongar nicht ist die Gentechnik die Fortsetzung der Evolution mit genetischen Mitteln und nur die beschleunigte Form dessen, was ohnehin in der Natur vorsich geht. Vielmehr werden alle bisherigen genetischen Barrieren durchbrochen. Gentechnologie bedeutet Eingriffe in die biochemischen Baupläne aller Lebewesen.

Wie im Zusammenhang mit Tierversuchen als angeblicher Voraussetzung für die Heilung menschlicher Krankheiten satzungsbekannt, werden wiederum Heilsversprechungen gemacht, damit ohne Ende die gewünschten Forschungsgelder fließen.

Wir sehen selbstverständlich die Verpflichtung, jede ethisch vertretbare Möglichkeit zur Heilung von Krankheiten und zur Rettung von Menschen- und Tierleben zu nutzen.

Mehr und mehr zeichnen sich ab, dass die Natur, „sich nicht inns Handwerk pfuschen lässt“ (siehe Klonschaf Dolly; bei diesem ersten bekannt gewordenen Opfers krupelloser Wissenschaftmannsicht sich frühzeitig schmerzhaftes Alterserscheinungen in Form von Arthritis bemerkbar).

Erneut sind die Tiere, die unter der Gewissenlosigkeit der Forscher zu leiden haben: Die Fortführung der Tierversuche mit anderen Mitteln hat zu einer ungeheuren Ausweitung des Tierleid geführt. Gentechnische Eingriffe schlimmster Art, und die Schaffung transgener (d.h. aus den Genen verschiedener Tierarten, auch des Menschen, „zusammengesetzter“) Tiere, haben zur Existenz von Lebewesen geführt, die vorwiegend als Krüppel ab in vegetieren (als Beispiel die noch dazupatentierten -

Krebsmaus). Wenn überhaupt lebensfähig, werden sie zur Produktion von art-eigenen sowie art-fremder Stoffe gezwungen und als „Organbank“ zum Ersatz menschlicher Organe missbraucht.

Bedeutet die Gentechnik für die Tiere eine weitere Dimension des Schreckens und der Leiden, so dürfte sich der Nutzen für die Menschen in Grenzen halten (positiv: Überführung von Straftätern mittels Gentests). Der mögliche Schaden überwiegt jedoch bei weitem.

Letzteres gilt vor allem auf dem Ernährungssektor (massive gentechnische Veränderungen im Pflanzenreich, vor allem von Getreide, Soja, Rapsetc., mit nachweisbaren negativen Folgen für die menschliche Gesundheit). Bereits mehrfach ist erwiesen worden, dass auf Versuchsfeldern ausgebrachte gentechnisch manipulierte Pflanzen die auf benachbarten Feldern „natürlich angebauten“ in ihrer genetischen Substanz verändern.

Fazit: Angesichts der Tatsache, dass substanzielle Veränderungen im genetischen Material von Mensch, Tier und Pflanze unumkehrbar und ausgebracht oder entwichenes nicht rückholbar sind, muss die Entscheidung gegen eine weitere Forschung auf diesem Gebiet ausfallen. Dafür spricht nicht zuletzt die Horrorgeschichte des geklonten Menschen.

Kurzgefasst lautet unser politisches Programm:

- Verbot jeglicher Eingriffe in das Erbgut aller Lebewesen (Menschen, Tiere und Pflanzen),
- Verbot der wirtschaftlichen Nutzung von Gentechnik,
- Verbot der Freisetzung gentechnisch manipulierter Organismen.

Wir fordern daher:

- die lückenlose Kennzeichnung aller gehandelten Nahrungsmittel, die gentechnisch manipulierte Substanzen enthalten,
- verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt statt „Reparatur“ von Schäden durch z.B. Abfallfressende Bakterien u. dergl.,
- gesundheitsorientierte Lebensbedingungen und Ernährung statt gentechnischer Methoden zur Krankheitsbekämpfung,
- eine naturverträgliche Landwirtschaft statt der überflüssigen Produktionssteigerung durch gentechnische Manipulation.

4. Landwirtschaftspolitik

Die Politik der etablierten Parteien hat im Zusammenwirken mit der agrarchemischen Industrie sowie ein völlig verfehlten Agrarpolitik national und auf EU-Ebene innerhalb von rund 50 Jahren die Landwirtschaft zu immer belastenderen Bewirtschaftungsmethoden gezwungen. Dabei ist neben beiden traditionellen, naturverträglichen bäuerlichen Landwirtschaften fast völlig verschwunden.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei sieht sich zum Ziel gesetzt, dieser Entwicklung entgegenzuwirken und sie weitgehend umzukehren.

Eine Landwirtschaft, die Boden, Luft und Wasser verseucht, Tiere als Objekte ohne Bedürfnisse und ohne Leidensfähigkeit ansieht und sie daher skrupellos quält, verstümmelt und tötet, hat keinen Anspruch auf Anerkennung und Förderung. Den immer intensiveren Großeinsatz von Pestiziden, Antibiotika, Wachstumsförderern und anderen pharmazeutischen Präparaten lehnen wir aus ökologischen und gesundheitlichen Gründen ab. Viele Krebserkrankungen, Herz- und Kreislaufleiden, Allergien und weitere Umwelt- bzw. Zivilisationskrankheiten gehen auf die zunehmende Chemisierung in der Agrarindustrie zurück. Auch jede Genmanipulation lehnen wir ab. Darüber hinaus befürworten wir die Entwicklung umweltverträglicher bodenschonender Landmaschinen.

Ökologische Landwirtschafts-Betriebsführung zeichnet sich durch verantwortungsvolles, ökologisch und gesundheitlich sinnvolles Wirtschaften aus und ist zu fördern. Zu solchen landwirtschaftlichen Tugenden zählt auch die artgerechte Tierhaltung und das generelle Unterlassen von Amputationen sowie der Verzicht auf grausame Zucht-, Vermehrungs- und Rationalisierungsmethoden wie z.B. die Käfighaltung von Hühnern sowie die Kasten- und Anbindehaltung von Kälbern, Bullen und Schweinen. Stattdessen verlangen wir den ganzjährigen Auslauf ins Freie für alle Tierarten!

Für dies sogenannten Nutztier der Landwirtschaft brachte das vom Deutschen Bauernverband und seiner Spitzenfunktionäre maßgeblich mitgestaltete Agrarsystem die tierquälerische Massentierhaltung und das Schlachten im Akkord mit sich. Um die aus kommerziellen Interessen herbeigeführten großen Schäden für Mensch, Tier und Umwelt zu beheben, sollen künftig nur noch ökologisch arbeitende landwirtschaftliche Betriebe gefördert und finanziell abgesichert werden. Die Aufgaben der Landwirtschaft besteht darin, auf gesundem Boden mit humanen und umweltgerechten Verfahren hochwertige Lebensmittel zu erzeugen. Landwirtschafts- und Nahrungsmittelindustriesollendurchsteuerliche Maßnahmen und Abbaumaßnahmen verzerrender Subventionen zu einer Umstellung auf dieses Ziel veranlasst werden.

Die Agrarbehörden und das landwirtschaftliche Ausbildungssystem sind entsprechend zu reformieren.

Die Weichen für eine konsequente Agrarstrukturreform müssen endlich gestellt werden.

Landwirten, die im Interesse von uns allen auf die heute vorherrschende naturzerstörende, menschen- und tierfeindlichen Produktionsmethoden verzichten, ist eine bleibende Existenz zu sichern. Ebenso ist ein angemessener Schutz vor den verhängnisvollen, inakzeptablen Beschlüssen und Praktiken von EU, EFTA, MAI und GATT u. a. zu gewährleisten, die in Wahrheit nur eines zum Ziel haben: mit Wissen und Billigung der nationalen Regierungen die Herrschaft der transnationalen Konzerne über sämtliche Lebensbereiche herbeizuführen (s. Punkt 8/Globalisierung).

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Die Tierschutzpartei – unterstützt deshalb die Ziele der Bauernverbände für naturgerechte Landwirtschaft als wirksame Interessenvertretung verantwortungsvoller Landwirte, die die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt in Anliegen ist.

5. Umwelt-, Verkehrs- und Energiepolitik

5.1 Ganzheitliches Konzept

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Die Tierschutzpartei – sieht sich aus ihrem ethischen Anspruch heraus in der besonderen Verantwortung für unsere Mitwelt. Nach unserer Überzeugung bilden Mensch, Tier und Natur eine Einheit. Die Betreiber von Landwirtschaft, Industrie, Energieversorgung und Transportunternehmen sind in die Pflicht zu nehmen. Auch auf das Konsumverhalten des einzelnen Verbrauchers muss durch Aufklärung eingewirkt werden. Unser klares Bekenntnis lautet daher: Die Sicherung einer lebenswerten Umwelt für nachfolgende Generationen ist für uns ein Schwerpunktverantwortungsbewusster Politik! Ein gewichtige Forderungen sind:
- Mittelfristig Rückkehr zu einer naturnahen Landwirtschaft mit sogenannter artgerechter Tierhaltung, sofern nicht langfristig-ethischen Gründen ganz darauf verzichtet wird. Damit verbunden wäre gleichzeitig eine Verbesserung von Luft, Boden und Wasser.
- Umweltpolitik und Umweltschutz sind mehr als bisher auf die Verhütung von Umweltschäden zu konzentrieren. Für die Sanierungen das Verursacherprinzip zu gelten.
- Deutliche Verlagerung des Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel.
- Der Flugverkehr ist auf ein ökologisch vertretbares Maß zu reduzieren.
- Die Öko-Steuer soll nicht Finanzlöcher im Bundeshaushalt stopfen, sondern für die Subventionierung umweltfreundlicher Technologien bzw. den Ausbaueschienen- und des Fernbahnnetzes eingesetzt werden.
- Ökologisch sinnvoll sind auch Abgaben für die Emission von Schadstoffen in die Atmosphäre und die Gewässer, Abgaben für den Flächenverbrauch durch Bebauung sowie für den Handel mit Fleisch und anderen Tierprodukten. Eine durch Letzteres bedingte zusätzliche finanzielle Belastung der Verbraucher kann ausgeglichen werden durch eine Mehrwertsteuer-Befreiung bei pflanzlichen Nahrungsmitteln.

5.2 Umwelt

Der Landschaftsschutz muss verbessert, der Landschaftsverbrauch stark eingeschränkt werden. Hier ist ein vorsorgendes und erhaltendes Umweltpolitik Vorrang vor wirtschaftlichen Einzel- oder Gruppeninteressen zu geben. Der Landschaftsschutz muss auf die Rettung und Wiederherstellung der Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten ausgerichtet werden. Die weitere Umwandlung noch bestehender Lebensräume für Tiere mit dem Zweck der Nutzung durch den Menschen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Entstehende Brachflächen sind für eine natürliche Entwicklung von heimischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu reservieren.
Der Schutz des ökologischen Gleichgewichts beginnt bei der Einhaltung von Grundwasser und Boden als empfindliche Glieder in der Nahrungskette allen irdischen Lebens. Die Belastung durch Schwermetalle und sonstige Chemikalien aus Industrie und Landwirtschaft muss durch verschärfte Gesetze und den Einsatz moderner Technologie deutlich vermindert werden. Die Bedrohung unserer Binnengewässer sowie insbesondere von Nord- und Ostsee nimmt durch die fortgesetzte Einbringung von Schadstoffen (z.B. Verklappung) ständig zu. Hier muss eine wirksame Bekämpfung der Umweltkriminalität mit der Durchsetzung verschärfter Gesetze einhergehen.
Das Einbringen von Schadstoffen in den Naturkreislauf – Boden, Wasser und Luft – muss strikter als bisher unterbunden werden. Wo Verbotemissachtet werden, ist dies strenger als bisher zu bestrafen. (So ist z.B. Gewässerverschmutzung kein Kriminaldelikt)
Flüsse und Weltmeeres sind sensible Ökosysteme und die Grundlage der Lebensräume für Menschen, Tiere und Natur. Entsprechend sorgsam ist mit ihnen umzugehen (siehe auch Punkt 1.5: Überfischung der Weltmeere, Schleppnetzfischerei).
Um das weitere Waldsterben – vor allem verursacht durch sauren Regen – einzudämmen, muss der Ausstoß sämtlicher klimaschädlicher Gase entschieden verringert werden. Wir fordern deshalb vor allem den Einsatz verbesserter Herstellungsverfahren in konventionellen Kohle-, Erdgas- und Ölkraftwerken sowie Industrieanlagen. Mittelfristig fordern wir sowohl den Einsatz alternativer erneuerbarer Energieformen als auch die Etablierung weiterentwickelter Motoren (s. Punkt 5.3, Verkehr).
Außerdem ist der Gülleanfall in der Landwirtschaft, der auch eine Folge verfehlter Agrarpolitik ist, drastisch zu reduzieren! Die Kausalkette „Massentierhaltung – Gülle – Nitrate und Methan“ muss aufgehoben werden.
Eine große Gefahr droht unserer Umwelt heute durch den sogenannten Treibhauseffekt. Die globale Erwärmung um mehrere Grade, die nach Expertenmeinung eine Versteppung weiter Landstriche und einen enormen Anstieg des Meeresspiegels mit

schwerwiegenden Folgen nach sich ziehen wird, kann nur noch durch ein entschlossenes Handeln aller politisch Verantwortlichen und jedes Einzelnen vermindert werden.

Für die **Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Die Tierschutzpartei** ist die weltweite Bekämpfung des Treibhauseffektes und der Klimaverschiebung ein vordringliches Ziel in der Umweltpolitik!

Ein Schuldenerlass soll die armen Länder dazu bewegen, die Flächenrodungen zu beenden, um die zum Abbaude Kohlendioxyds die europäischen Länder müssen zur Aufforstung verpflichtet werden.

Vor allem durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe wird eine globale Klimaschädigung verursacht. Dem Energiesparen kommt daher größte Bedeutung zu. Alternativen in Form von erneuerbaren Energien und neuen Antriebssystemen für Kraftfahrzeuge etc. müssen staatlich stärker gefördert werden (s. auch Punkt 5.3 und 5.4).

Zur Bewältigung des Müllproblems hat jeder Bürger seinen Beitrag zu leisten. Die Politik muss die Weichen für eine effektive und bürgerfreundliche Müllverwertung und -entsorgung stellen. Ein erster Schritt ist der flächendeckende Einsatz moderner Wertstoff-Sortieranlagen, die sich inzwischen bewährt haben.

Gemäß dem Motto „Vermeiden – Verwerten – Entsorgen“ hat die Müllvermeidung auf allen Ebenen oberste Priorität. Sie lässt sich durch den weiteren Ausbau von Mehrwegsystemen aller Art verbessern, wobei die Akzeptanz durch den Verbraucher unerlässlich ist und die Industrie in die Pflicht genommen werden muss. Anreiz für Herstellung und Gebrauch von Gütern aller Art mit höchster Recyclingmöglichkeit müssen vom Staat vorgegeben werden. Anreiz für Herstellung und Gebrauch von Gütern aller Art müssen verteuert werden (Verursacherprinzip).

Wir streben eine noch gründlichere Mülltrennung an, um so viele Rohstoffe wie möglich wieder zu verwerten. Die Restmüllverbrennung ist wegen der Unberechenbarkeit der Emissionen weitgehendst zu vermeiden. Jedes in der Wertstoffkette eingesetzte Verfahren ist anhand von Ökobilanzendaraufhin zu durchleuchten, ob es auch wirklich das ökologisch sinnvollste ist.

Verunreinigung der Umwelt sind keine Bagatel-Vergehen. Ebenso wieder Hundekot auf Gehwegen, Spielplätzen usw. vom Halter zu beseitigen ist, muss auch das Wegwerfen von Dosen, Zigaretten, Kaugummi oder Ähnlichem verboten und mit Bußgeld belegt werden.

Lärm und Abgase, vor allem in den Innenstädten, sind entscheidende Mitverursacher heutiger Zivilisationskrankheiten. Daher muss es vorrangiges Ziel sein, sowohl Schadstoff- als auch Lärmemissionen auf ein Minimum zu reduzieren. Beides ist bei der Verkehrsplanung und Kraftfahrzeugentwicklung zu berücksichtigen.

Der Elektrosmog hat u. a. durch den fortschreitenden Ausbau der Handy-Netze in den letzten Jahren enorm zugenommen. Die biologischen Wirkungen werden von der Industrie heruntergespielt und in die ohnehin fragwürdigen Grenzwertbestimmungen nicht miteinbezogen. Die flächendeckend aufgestellten Sendemasten können für Mensch und Tiere eine schwerwiegende gesundheitliche Belastung bedeuten. Auch über die Gefahren durch das bloße Handy-Telefonieren ist bisher nicht genügend aufgeklärt worden. Die Zukunft muss mittelfristig einer bereits bestehenden belastungsfreien Kommunikationstechnologie gehören.

5.3 Verkehr

Es müssen jetzt Vorbereitungen getroffen werden, den prognostizierten Verkehrskollaps zu verhindern. Nur durch sofortiges und zielgerichtetes Handeln ist es möglich, die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung sowie den Warentransport unserer Wirtschaft auch zukünftig sicherzustellen. Zum Zweck der Eindämmung von Treibhauseffekt und Umweltverschmutzung ist es unumgänglich, den öffentlichen Personen- und Warenverkehr verstärkt zu fördern. Die Entfernungs- und Pausenhaltemass sowie verändert werden, dass für den Berufstätigen die Benutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel attraktiver wird als das Auto. Senioren sollten als Anreize eine Jahreskarte erhalten, wenn sie ihren Führerschein abgeben.

Wir fordern die Entwicklung und Markteinführung von Niedrigemissions-Fahrzeugen (max. Drei-Liter-Auto) und alternativen Technologien (Wasserstoff-/Elektromotoren).

Eingestaffelt Tempolimit ist möglichst umfassend sowohl als Sicherheits- als auch als Umweltschutzgründe einzuführen und zu kontrollieren. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen soll 130 km/h nicht übersteigen.

Um der Naturzerstörung in Halbtagegebieten, ist jedem Straßenbau ein Genehmigungsverfahren durch ein Gremium vorzuschalten, und Naturschützern zusammenzusetzen.

Um wildlebende Tiere vor dem menschlichen (Auto-) Mobilität zu schützen, sind mehr als bisher in besonderen Gefahrenzonen Geschwindigkeitsbegrenzungen (radar kontrolliert) zu errichten. Um die Bewegungsfreiheit der Tiere nicht zu sehr einzuschränken, sind in regelmäßigen Abständen bewachsene Grünbrücken zu bauen. Für Amphibien sind zwischen Laich- und Wintergebieten sog. Kröten-tunnel mit den darauf hin führenden Zäunen in die Straßenbauverordnung aufzunehmen. Verkehrsunfälle mit Tieren dürfen nicht länger als selbstverständlich angesehen werden. Der Fahrzeugführer muss verpflichtet werden, sich um angefahrenes bzw. überfahrenes Tier zu kümmern. Hier kann die flächendeckende Einrichtung eines Tiernotrufs hilfreich sein, der zum Ziel hat, ein verletztes Tier dortunterzubringen, wo es gesund gepflegt wird. Haftpflichtversicherungen sollten für den entstandenen Schaden auch dann eintreten, wenn ein Tieres gebremst hat.

Wirstrebenden Ersatz der wenig flexiblen Kraftfahrzeugsteuer durch eine an den Benzinverbrauch gebundene Abgabe an. Über eine Erhöhung der Benzin- und Dieselsteuer kann darüber hinaus ein Anreiz zur Verminderung unnötiger Fahrten geschaffen werden. Bürgerinnen und Bürger, die beruflich auf ihren PKW angewiesen sind, müssen einen Ausgleich erhalten. Öffentliche Verkehrsbetriebe dürfen durch die höhere Benzin- und Dieselsteuer nicht belastet werden; Mehreinnahmen daraus sind zweckgebunden für die Förderung des Nahverkehrs zu verwenden.

Der Schwerlastverkehr gehört auf die Schiene und auf die Wasserstraßen! Hier besteht ein großer politischer Handlungsbedarf, um die Natur direkt und zusätzlich mittelbar durch die Abgasminimierung bei dem freien Verkehrsfluss zu schützen. Auch der energie-fressende und umweltschädliche Luftfrachtverkehr ist einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Darüber hinaus setzen wir uns für die Entwicklung umweltschonender Verfahrenstechniken für den gesamten Flug- und Schiffsverkehr ein. Um hier für einen Anreiz zu schaffen, muss seine Besteuerung der Treibstoffe eingeführt werden.

Für die Belastung unserer Umwelt durch den unverhältnismäßig hohen LKW-Verkehr muss eine EU-verträgliche Lösung gefunden werden (Straßenbenutzungsgebühren).

5.4 Energie

Unsere Energieversorgung muss verändert werden! Die Energieversorgung der Bevölkerung sowie der Wirtschaft darf nicht weiterhin abhängig von fossilen und damit endlichen Rohstoffen sein. Nur durch eine konsequente Nutzung nachwachsender und regenerativer Energiequellen kann eine zuverlässige, umweltverträgliche, risikolose und damit preiswerte Energieversorgung in der Zukunft sichergestellt werden.

Wir setzen uns für den sofortigen Ausstieg aus der Kernenergie ein, deren Nutzung ein unkalkulierbares Risiko für Menschen, Tiere und Natur darstellt. Die Reaktorunfälle von Harrisburg und Tschernobyl, Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse in deutschen Atomkraftwerken sowie die ungelösten Probleme der Endlagerungen über große Zeiträume zeigen deutlich, dass diese Technologie durch den Menschen nicht beherrschbar ist. Selbst bei störungsfreiem Betrieb der Reaktoren ist das Risiko von Unfällen mit den Folgen einer Verstrahlung unserer Mitwelt beim Transport radioaktiver Abfälle und durch die Wiederaufarbeitung sehr hoch. Wir fordern das schnellstmögliche Abschalten aller in Deutschland vorhandenen Kernreaktoren. Neue Reaktoren oder Reaktortypen, einschließlich Fusionsreaktoren, dürfen nicht genehmigt werden.

Fossile Energieträger (d.h. Energieumsetzung aus Kohle, Erdgas und Erdöl) tragend durch ihren Kohlendioxid-Ausstoß maßgeblich zum Treibhauseffekt bei. Großkraftwerke, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, müssen nach dem technisch besten Standard zur Abgasfilterung ausgestattet sein. Sie können durch den Einsatz geeigneter Verfahren und die generelle Ankoppelung an das Fernwärmenetz in ihrem Wirkungsbereich erheblich verbessert werden. Dies führt in den angeschlossenen Gebäuden zur Senkung des Brennstoffverbrauchs und somit auch zur Verminderung des Schadstoffausstoßes. Mittelfristig sind Großkraftwerke, die mit fossilen Energieträgern arbeiten, aus Gründen der Rohstoffknappheit und der Umweltverschmutzung durch Kraftwerke zu ersetzen, die regenerative Energien oder nachwachsende Rohstoffe verwenden. Hauptziele einer Energiepolitik muss die rigorose Einsparung beim Energieverbrauch sein. Hierbei sind Förderprogramme für Maßnahmen zu schaffen, die zur Energieeinsparung führen, wie z.B. Wärmedämmung, Brennwertheizungen, sparsamere Motoren und Haushaltsgeräte. Kein „Mengenrabatt“ mehr für Energie- und Wasser-Großverbraucher, mit Ausnahme medizinischer Einrichtungen!

Alternative Energiegewinnung muss erheblich mehr als bisher staatlich gefördert werden, z.B. aus Mitteln der bisherigen Kernenergie-Subventionierung. An Alternativen setzen wir auf sämtliche Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonne, Wind, Wasser und Biomasse, wobei sich aus heutiger Sicht speziell kleinere Solaranlagen und Wärmepumpen im Rahmen eines dezentralen Versorgungssystems als wirtschaftlich und besonders förderungswürdiger wiesen haben. Ein dezentrales Versorgungssystem reduziert die Überlandleitungen, die mit enormen Energieverlusten arbeiten, das Landschaftsbild verschandelt und Elektrosmog abstrahlen.

Alternative Energie schafft Arbeitsplätze. Aufgrund ihrer technologischen Möglichkeiten bietet sich für die Bundesrepublik Deutschland die Chance, die Entwicklung und die Nutzung alternativer Energien entscheidend voranzubringen. Dies wird positive Einflüsse auf den gesamten Arbeitsmarkt haben.

6. Familien- und Bildungspolitik

6.1 Familienpolitik

Die Familie ist von hohem, unverzichtbarem Wert für den Einzelnen und die Gesellschaft und daher durch unterstützende Rahmenbedingungen zu fördern. Es ist unerlässlich, dass die Kindererziehung zunächst in der Familie stattfindet und nicht alleine auf Kindergarten und Schule abgewälzt wird. Dazu wollen wir Elternseminare anbieten, in deren Mittelpunkt die Achtung vor der gesamten Mitwelt – Mensch, Tier und Natur – steht. Aus dieser Grundeinstellung heraus lassen sich Wege finden, Konflikte gewaltfrei zu lösen. Ein wesentlicher Bestandteil einer Erziehung zur Gewaltfreiheit ist der einfühlsame, respektvolle Umgang mit dem Tier als Mitgeschöpf.

Indiesen Seminaren können den interessierten Eltern außerdem die Vorteile eines vegetarischer/vegane Ernährung näher gebracht werden. Wichtig für Eltern ist dabei auch zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche zunehmend dem Maß von sich aus den Verzehr tierischer Produkte – vor allem von Fleisch – ablehnen. Dies zu erkennen, zu respektieren und zu fördern muss Bestandteile eines neuen Denkens und Handelns werden! Ein gutes Eltern-Kind-Verhältnis trägt dazu bei, ein Abgleiten der Jugend in die Drogenszene zu verhindern. Auch hier können die o.g. Elternseminare hilfreich und unterstützend wirken. Für straffällig gewordene Rauschgiftabhängige müssen die Möglichkeiten nach BtMG § 35 (Betäubungsmittelgesetz) – „Hilfestatt Straftat“ – erweitert werden, um den Betroffenen eine Therapie nach ihrer Wahl anbieten zu können.

Da wir kinderfreundliche eingestelltesind, sehen wir eine vordringliche Aufgabe darin, mit dazu beizutragen, dass Kinder eine liebevolle, Geborgenheit vermittelnde Umgebung hineingeboren werden. Eine wichtige Voraussetzung ist nicht zuletzt die genügend finanzielle Absicherung, z.B. durch Streichung des Ehegattensplittings zugunsten eines Familiensplittings ab dem 1. Kind.

Darüber hinaus macht die zunehmende Zahl geschiedener Ehen eine bessere soziale Absicherung von Scheidungswaisen und deren Erziehungsberechtigten dringender erforderlich.

Um allerdings ungewollte Schwangerschaften zu verhindern zu helfen, muss die Aufklärung über präventive Maßnahmen deutlich verstärkt werden.

Für eine werdende Mutter ist zu gewährleisten, dass sie ihr eventuell begonnene Ausbildung nicht endgültig abbrechen muss, sondern zu einem späteren Zeitpunkt fortführen und zum Abschluss bringen kann. Wichtig ist des Weiteren die fürsorgliche Betreuung derin Not gekommenen Frauen. Es widerspricht jeglicher humanitärer Auffassung, wenn ungeborenes Leben nur deshalb abgetrieben wird, weil es für die werdende Mutter an Betreuung, Fürsorge und finanzieller Hilfe mangelt. Auf diesem Gebiet muss noch viel getan werden. Staatliche und mit menschliche Hilfe müssen hier Hand in Hand gehen (Stichworte: Anonyme Geburt/Notruf für werdende Mütter/Babyklappen). Wir halten es für notwendig, adoptionswilligen Eltern mit einer Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen entgegenzukommen, auch im Interesse der ungewollten Kinder.

Wir fordern eine ausreichende Zahl von Krippen- und Kindergartenartenplätzen, um Mutter oder Vater ohne Benachteiligung den Wiedereintritt ins Berufsleben zu erleichtern.

Auch der Stellenwert von Haustieren im Zusammenhang mit Kindererziehung ist nicht zu unterschätzen. Kinder, die mit Haustieren aufwachsen, sind nachweislich in höherem Maße dazufähig, sich sozial zu verhalten und Verantwortung zu übernehmen.

Allerdings muss eine verantwortbare Haltung der Haustiere gewährleistet sein. Tiere sind kein Spielzeug! Sie sind auch kein Ersatz, wenn Eltern für ihre Kinder zu wenig Zeit haben. Es dürfen nicht egoistische Wünsche entscheidend sein, sondern die verantwortungsvolle Anschaffung im Hinblick auf die Tiere. Auch hier weisen wir auf die notwendige Einrichtung von Elternseminaren hin, die bei evtl. auftretenden Schwierigkeiten weiterhelfen können.

6.2 Bildungspolitik

Kindergärten sollen nicht nur in spielerischer Weise pädagogische Angebote machen, sondern bereits im Vorschulalter soziales Verhalten einüben sowie die kreativen und kognitiven Fähigkeiten wecken und fördern. Außerdem soll tees ab dem 5. Lebensjahr eine Vorschulpflicht geben.

Investitionen in die Bildung sind Investitionen in die Zukunft! In keinem anderen Bereich ist eine finanzielle Förderung so dringender erforderlich. Versäumnisse auf diesem Sektor rächen sich bitter!

- Klassen mit maximal 20 Schülern,
- eine ausreichende Anzahl von Lehrern,
- Ausbauder Ganztagschulen.

Wir setzen uns ein für die bessere Integration der behinderten ausländischen Kinder, vor allem durch Sprachförderung bereits ab dem Vorschulalter.

Es ist sicherzustellen, dass behinderte und lernschwächere Kinder integriert und ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend gefördert werden.

Im Hinblick darauf, dass sich ein grundsätzlicher Wandel in Bezug auf die Einstellung des Menschen zum Mitgeschöpf Tier vollziehen muss, sind in allen Klassenstufen Tier- und Naturschutzlehre rInneneinzusetzen. Auch die Erziehung im Bereich Naturschutz macht die gesonderte Ausbildung von Lehrkräften notwendig. Daher fordern wir die Einrichtung eines Studienganges und Schulfaches „Tier- und Naturschutz“.

Für das Medizinstudium fordern wir eine verstärkte Ausbildung in Naturheilverfahren und Krankheitsvermeidung durch gesunde Ernährung (s. Punkt 2.1 und 2.2).

7.Arbeits-und Sozialpolitik

7.1Ausbildung

Die herkömmlichen Ausbildungsberufe, z. B. im Gesundheits- und Pflegebereich, aber auch u. a. im Handwerk, müssen aufgewertet und gefördert werden. Einseitige Förderung von technisch orientierten Ausbildungsangeboten, wie z. B. im Bereich der Informationstechnik, sehen wir als Fehlentwicklung. Wir setzen auf eine langfristige Förderung und bedarfsgerechte Gleichbehandlung aller Berufsgruppen.

Die **Partei Mensch Umwelt Tierschutz-Die Tierschutzpartei** strebt an, dass jeder junge Mensch in seinen Fähigkeiten angemessenen Ausbildungsplatz erhält. So sollte bereits in der Berufsberatung mehr auf die Anlagen und Fähigkeiten des Bewerberseingegangen werden. Dabei ist zukunftsorientierten Berufender Vorzug zu geben. Neue Ausbildungsberufe gemäß der gesellschaftlichen Entwicklung, wie z. B. Öko-Landwirt, Koch für vegetarische und vegane Ernährung oder Solartechniker, könnten geschaffen bzw. ausgebaut werden. Bedingt durch eine immer höhere Lebenserwartung der Bevölkerung, gewinnen Pflegeberufe zunehmend an Bedeutung. Die Zukunftsberufe im Kranken- und Altenpflegebereich müssen in der Gesellschaft höhere Anerkennung gewinnen. Die Ausbildung muss stark gefördert und das Einkommen der hohen Belastung angemessen sein.

7.2Arbeit

Zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit ist eine Strukturreform im Arbeitsmarktpolitik notwendig. Eine Verbesserung der Koordination von Angebot und Nachfrage in der Arbeitsplatzvermittlung ist dringender erforderlich. Weitere Inhalte dieser Strukturreform sind weniger Bürokratie, eine effektive Beratung und mehr Flexibilität.

Die im Rahmen der fortschreitenden Technisierung entfallenden Arbeitsplätze machen die Schaffung neuer sowie die Erweiterung vorhandener Arbeitsbereiche notwendig. Neue Arbeitsplätze entstehen zum Beispiel durch eine ökologisch ausgerichtete Landwirtschaft. Im Umweltschutz sowie bei der Entwicklung und Erstellung von Umweltschutztechnologien besteht ein erheblicher Bedarf an Arbeitskräften. Die ständig überlasteten Sozialenrichtungen, insbesondere im Kranken- und Altenpflegebereich, aber auch die Tierheime brauchen weitere qualifizierte Mitarbeiter. Dervon ungeforderte Tier- und Naturschutz unterrichten an allen Schulen bietet eine weitere Möglichkeit für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Zur Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze befürworten wir eine Senkung der Lohnnebenkosten. Mittelständische Unternehmen, das Standbein jeder gesunden Wirtschaft, sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Zur Finanzierung ist der Abbau verfehlter staatlicher Subventionen ein geeignetes Mittel. Dies gilt insbesondere für fabrikmäßige Massentierhaltung und -zucht, Schlachttransporte, Projekte mit Tierversuchen sowie für die Erzeugung ökologisch schädlicher Produkte und deren Zulieferungen.

Wir fordern, dass endlich die gesetzlich vorgeschriebene Gleichstellung der Frau im Berufsleben verwirklicht wird, sowohl in Bezug auf die Aufstiegschancen als auch auf das Einkommen. Die Rahmenbedingungen vor allem für berufstätige Alleinerziehende sind entscheidend zu verbessern (Teilzeitarbeit, flexible Arbeitszeiten, Job-Sharing, Kinderbetreuung u. a.). Um den beruflichen Wiedereinstieg zu gewährleisten, sollten bereits während der Kindererziehungszeiten Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Unsere Gesellschaft muss Leistung mehr belohnen. Durch die Einführung von staatlich geförderten Mindestlöhnen, die deutlich über den Satz der Arbeitslosen- und Sozialhilfe liegen, wird ein Anreiz zur Aufnahme einer dauerhaften Arbeit geschaffen.

7.3Rentenpolitik

Eine verantwortungsvolle Rentenpolitik ist laufend den gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen.

Der Staat muss den aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Menschen ein ausreichendes Alterseinkommen sichern. Dazu gehört insbesondere die Förderung der Eigenverantwortlichkeit in der Altersversorgung.

Die Lebensarbeitszeit muss flexibler gehandhabt werden. Dabei ist es unser Anliegen, dass die Erfahrungen und Fähigkeiten älterer Arbeitnehmer wieder höher geschätzt werden.

Wir sind für eine allgemeine Mindestrente über dem Sozialhilfeniveau, die einen akzeptablen Lebensstandard ermöglicht. Frauen und Männer, die Kinder großgezogen haben, dürfen nicht benachteiligt werden. Kindererziehungszeiten müssen stärker bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

7.4Sozialpolitik

Wir appellieren an Gemeinsinn und Solidarität der Bürger, sich für die Belange der Älteren sowie auch der nachfolgenden Generation einzusetzen, damit die Bewältigung der sozialen Probleme eine gemeinsame Verantwortung gemeistert werden kann.

Bereits in der Schule ist der häufig beklagte "soziale Kälte" entgegenzuwirken, beispielsweise durch Anreize zu persönlichem ehrenamtlichen Engagement. Dies ist sowohl im schulischen Bereich als auch außerhalb der Schule möglich, etwa in Jugendgruppen und Vereinen, im Tier- und Naturschutz (z. B. im Rahmen von Projekttagen), aber auch bei der Betreuung kranke oder behinderte Menschen, terer,

Für eine gerechte Sozialpolitik ist die gesellschaftliche Gleichstellung von Behinderten sowie die Unterstützung sozial Schwacher durchzusetzen. Wichtig ist vor allem, dass die täglichen praktischen Dinge des Lebens für Behinderte erleichtert werden (soz. B. Rollstuhlfahrer-gerechte bauliche Einrichtungen, behindertengerechte Verkehrsmittel). Die besonders aufopferungsvolle Pflege behinderter Kinder muss in der Gesellschaft eine höhere Wertschätzung erfahren, dies auch durch zusätzliche finanzielle Förderung ausgedrückt.

Wird eine für eine einheitlich bindende Gesetzesregelung bezüglich der Zuteilungsmodalitäten von Sozialwohnungen. Um die Gefahr willkürlicher Begünstigungen auszuschließen, ist der Anspruch regelmäßig zu überprüfen.

Ältere Menscheneingliedern statt ausgrenzen!

Die häusliche Pflegesollte solange wie möglich innerhalb der Familie durchgeführt und durch ausreichende Unterstützung im Rahmender Pflegeversicherung ermöglicht werden.

Viele ältere Menschen werden abgeschoben, ausgenutzt und drohen allzuoft zu vereinsamen. Das Aussterben der Großfamilie sowie die geforderte berufliche Beweglichkeit demnach folgen den Generationen schaffen auch räumliche Distanz. Wir fördern Generationenhaus" vom Seniorenschutzbund oder auch Wohngemeinschaften älterer Menschen.

Außerdem treten wir für Verbesserungen und für neue Wege in der Altenpflege ein, zum Beispiel:

- Vernetzung der sozialen Dienste,
- Ausbau von Beratungsstellen für Krisensituationen in der häuslichen Pflege,
- Einrichtung und Ausbau von "Hilfetelefonen" für Notfälle (Unfälle, plötzliche Erkrankungen oder gewalttätige Übergriffe),
- Förderung der gesunden vegetarischen Ernährung in Altenheimen.
- In den Heimen selbst sollten jeweils kleinere, überschaubare Wohneinheiten geschaffen werden.
- Die Privatsphäre soll erhalten werden durch die Möglichkeit, eigene Einrichtungsgegenstände mitzunehmen sowie durch individuelle Tageseinteilung und Berücksichtigung persönlicher Bedürfnisse.
- Mehr Zeit und Zuwendung – also eine Pflege ohne Zeitdruck (nicht zuletzt sind unter diesen positiven Bedingungen leichter InteressentInnen für die Tätigkeit in der Altenpflege zu gewinnen).

Private und städtische Altenheime sind durch unabhängige Beauftragte regelmäßig und angemeldet zu kontrollieren. Müssen alte Menschen ihre gewohnte Umgebung verlassen, ist ihnen die Möglichkeit zu geben, bei ihnen lebende Haustiere mitzunehmen. Der damit verbundene seelische Trost erleichtert das Eingewöhnen in die neue Umgebung und mindert die Einsamkeit im Alter.

8. Wirtschafts- und Finanzpolitik

8.1 Soziale und ökologische Marktwirtschaft

Die **Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei** und ökologischen Marktwirtschaft. Wir wollen eine wettbewerbsichernde Wirtschafts- und Finanzpolitik, dies sowohl für Klein- und Mittelbetriebe und Selbstständige als auch verhindert, dass die ständig zunehmende Rationalisierung in den Großunternehmen zu Wettbewerbsbeeinträchtigungen, Arbeitslosigkeit sowie zu Umweltbelastungen führen. Werden durch Rationalisierungs- und Globalisierungsmaßnahmen der multinationalen Konzerne Arbeitsplätze vernichtet, sind diejenigen Firmen, die davon profitieren, in die Pflicht zu nehmen, entweder in eigenen Betrieben an anderer Stelle neue Arbeitsplätze zu schaffen oder sich finanziell an der Schaffung von Arbeitsplätzen in Zukunftsindustrien zu beteiligen. Eine engstaatliche Zusammenarbeit und internationale Vereinbarungen müssen verhindern, dass sich Großkonzern durch die Globalisierung nationalen Regelungen entziehen können, z. B. Verhinderung der Auslagerung von Arbeitsplätzen in Nicht-EU-Länder oder der Flucht in sogenannte Steueroasen.

Die weltweite Ächtung der auf Frauen- und Kinderausbeutung basierenden Produkte genügt nicht. Wir fordern ein Importverbot derartiger Waren.

Subventionen für Industrien, die in Deutschland mittel- und langfristigen nicht mehr lebensfähig sind, müssen sozial verträglich beendet werden. Der Einsatz der ersparten Subventionsmittel für die Schaffung von Arbeitsplätzen und für die Weiterbildung und Förderung bzw. Versorgung der Menschen zu verwenden, die in den "sterbenden" Industrien noch tätig sind und in Zukunft hier keine Beschäftigung finden können.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit zugunsten der beruflichen Weiterbildung wird angestrebt. Die Ansiedlung von Unternehmen und Betrieben in ländlichen Regionen ist stärker zu fördern. Die Arbeitsplätze sind durch den Einsatz moderner Kommunikationstechnik wesentlich zu unterstützen. Die Arbeitsplätze sind durch den Einsatz moderner Kommunikationstechnik wesentlich zu unterstützen. Wir unterstützen auch Verfahren zur Umgestaltung der Arbeit (z. B. Teamwork, Teilnahme an Entscheidungsprozessen).

"Ökologie geht vor Ökonomie", lautet das Grundprinzip jeder verantwortungsbewussten Wirtschaftspolitik! Jegliche unternehmerische Betätigung muss sich daran und genauso an der Sozialverträglichkeit messen lassen.

Ein globaler und umfassender Bewusstseinswandel und eine entsprechende Gesetzgebung sind als unverzichtbar.

Die Erzeugung umweltschädlicher Produkte ist, soweit nicht ganz zu verhindern, auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Förderungs-würdig sind vor allem zukunftsweisende Technologie und Industrien, die umweltgerecht sind und neue Arbeitsplätze schaffen.

Dazu zählen folgende Bereiche:

- Nutzung regenerativer Energien (Sonne, Wasser, Wind), um den Verbrauch umweltschädlicher Energien zu reduzieren, die für den Treibhauseffekt, das Ozonloch und die atomare Verseuchung verantwortlich sind,
- Erzeugung recycelbarer Produkte sowie drastische Eindämmung verschwenderischer Verpackungen,
- sofortige Anwendung fortschrittlicherer Methoden für alle Wissenschafts- und Wirtschaftsgebiete, in denen noch Tierversuche stattfinden (s. Punkt 1 und Punkt 4).

In der gesamten Volkswirtschaft dürfen Tieren nicht länger als Versuchsobjekte und Messinstrumente missbraucht werden, vielmehr muss sich eine Kehrtwendung hin zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Tieren vollziehen. Dies gilt vor allem für die Landwirtschaft als Teilgebiet der Wirtschaft. Auch dies sogenannten „Nutztiere“ sind keine Ware, sondern leistungsfähige Mitgeschöpfe (s. Punkt 1 und Punkt 4).

Die Grundlage eines neuen Denkens muss lauten:

Ethik ist unteilbar und gilt nicht nur für den Menschen!

8.2 Staatshaushalt

Ein geordneter Staatshaushalt ist die Grundlage jeder gesunden öffentlichen Finanzwirtschaft. An die Stelle des heutigen Steuerchaos' mit seinen undurchsichtigen Sonderregelungen und Vergünstigungen sollte ein gerechtes und einfaches Steuersystem treten. Die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers ist besser zu berücksichtigen. Wir streben den Abbau der Schuldenbelastung der öffentlichen Hand an, die eine schwere Hypothek für nachkommende Generationen darstellt. Diese Staatsverschuldung ist vor allem Folge einer unsinnigen Subventionspolitik, die vorwiegend in einer großindustriellen, naturwidrigen Landwirtschaft und in einer auf den Aktienwert fixierten Industrie nützt.

Vor allem muss der Irrsinn beendet werden, dass durch milliardenschwere staatliche Subventionen eine Überproduktion entsteht, die dann mit weiteren Subventionen wiederum vernichtet wird („Butterberge“, „Regulierung des Rindfleischmarktes“ zwecks Preisstabilisierung, Vernichtung von Obst und Gemüse).

Eine finanzielle Unterstützung der Kirche durch die staatliche eingelegene Kirchensteuer und die Bezahlung z.B. von Bischöfsgehältern ist nicht akzeptabel (entsprechend der Forderung im Grundgesetz: Trennung von Staat und Kirche).

Der Tatbestand der Steuerverschwendung durch die öffentlichen Hand ist dem Straftatbestand der Steuerhinterziehung gleichzustellen. Wir brauchen eine dem Gemeinwohl und der Umwelt verpflichtete Verwaltung.

Die Befugnisse der Rechnungshöfe sind erheblich zu erweitern, damit Steuerverschwendungen aufgedeckt werden können und nicht wie bisher ohne Folgen bleiben.

Maßstab für das Handeln des Einzelnen und von gesellschaftlichen Gruppen sollte, neben den Eigeninteressen, die Rücksicht auf die Rechte der Natur sind gleichgewichtig zu berücksichtigen.

Die Ziele unserer Politik sind gerechte Primärverteilung und angemessene Besteuerung. Weder nachträgliche Versuche der Umverteilung noch "Reparatur" von Umweltsünden, Ausbeutung von Mensch und Tier, sondern vorbeugende und vorsorgende Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik müssen Leitfadend für alle politischen Entscheidungen sein!

9. Innen- und Rechtspolitik

9.1 Innere Sicherheit

Die **Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei** strebt eine Gesellschaft an, in der gewaltfreie Konfliktbewältigung bereits vom Kindesalter angefordert und praktiziert wird. Wir sehen in der gesunkenen Hemmschwelle zur Gewaltanwendung u.a. folgende Ursachen:

- fehlende Erziehung und Vermittlung ethischer Werte in Familie und Gesellschaft,
- gewaltverherrlichende Darstellungen in den Medien,
- brutaler Umgang mit Tieren,

-wachsende Frustration vieler Jugendlicher durch fehlende Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten und den Wegfall vormals staatlich geförderter Freizeitangebote,
- die durch mangelnde Arbeitsmöglichkeiten bedingte finanzielle Not vieler Bürger.

Eine Lösung für diese Probleme ist weniger in massiver Polizeipräsenz zu suchen als vielmehr in der Erziehung der Heranwachsenden und in der Vorbildfunktion der Erwachsenen und der Gesellschaft. Mitentscheidend ist darüber hinaus eine sozial gerechte Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Gewalttaten gegenüber Menschen und Tieren haben erheblich zugenommen. Durch Präventivmaßnahmen muss die innere Sicherheit verbessert und die Kriminalität effektiver bekämpft werden.
Eine optische oder akustische Überwachung darf jedoch nur bei begründetem Verdacht und mit richterlicher Anordnung erfolgen.
In jedem Fall sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
Zur Bekämpfung jeder Art von organisierter Kriminalität (vom allgemeinen Terrorismus und Drogenkriminalität) müssen wirksame Möglichkeiten geschaffen werden, internationale Finanzströme zu überwachen.
Um die Sicherheit der Bürger zu erhöhen, ist die personelle und materielle Ausstattung der Polizei (z.B. genügend Schutzwesten für Beamte und Polizeihunde u. dergl. mehr) zu verbessern.
Auch die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz ist wirkungsvoller zu gestalten. Zur Entlastung der Behörden und zur Abschreckung müssen die Verfahren für Bagatelldelikte erheblich beschleunigt werden.

9.2 Asylpolitik

Wer aus eindeutig politischen, rassistischen, sexistischen oder religiösen Gründen verfolgt wird, muss nach genauer Prüfung Asyl finden.
Eine Aufteilung der Asylsuchenden ist in Absprache mit den anderen EU-Ländern gemäß ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten zu regeln.

Andererseits muss der Asylmissbrauch verhindert werden, z.B. durch Beschleunigung der Asylverfahren. Auch den Asylbewerbern ist zudem die Möglichkeit zu geben, einer Beschäftigung nachzugehen.

Anzustreben sind internationale Vereinbarungen dahingehend, dass politisch Verfolgte in einem Nachbarland Asyl gewährt bekommen. Dieses Land kann die Fluchtgründe der Asylbewerber besser nachvollziehen und die Richtigkeit ihrer Angaben besser überprüfen. Auch werden die Asylbewerber soweniger ihrer Kultur entfremdet, und die Möglichkeit einer Rückkehr nach Beendigung der Fluchtgründe ist besser gewährleistet. Aufgabe von Industriestaaten wie Deutschland bleibt es dabei, Länder, die durch die Aufnahme von Asylbewerbern aus ihren Nachbarländern belastet werden, wirtschaftlich zu unterstützen.

Die Globalisierung im positiven Sinne beinhaltet auch eine größere Verantwortung für ärmere bzw. krisengefährdete Länder. Deshalb sollte einer Ursachenbekämpfung in den Herkunftsländern größte Bedeutung beimessen werden.

9.3 Rechtspolitik

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei tritt für ein Rechtssystem ein, das von Humanität geprägt ist. Zumindest sollten bestehende Rechtsgrundsätze - wie z.B. die Anwendung des Tierschutzgesetzes und die Ächtung von Angriffskriegen - konsequenter umgesetzt werden.
Tierquälereien und Tieropfer im Namen welcher Religion oder Tradition auch immer sind zu verbieten

Im Strafrecht treten wir dafür ein, der vorbeugenden Verbrechenbekämpfung und der Hilfe der Opfer höchste Bedeutung zukommen zu lassen. **Opferschutz muss Staatsziel werden!**
Insbesondere dem sexuellen Missbrauch und der Misshandlung von Kindern ist entschieden ersatzlos entgegenzutreten. Es muss die rechtliche Grundlage geschaffen werden, gefährliche Straftäter auch nach Verbüßung ihrer Strafe in Sicherheitsverwahrung zu nehmen.

Die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und bindenden Volksentscheiden muss als Mittel demokratischer Staatsführung auch in Deutschland erleichtert werden. Insofern vertreten wir im Einklang mit dem berechtigten politischen Willen der großen Mehrheit unserer Bevölkerung ein Rechtswesen, das tatsächlich, „im Namen des Volkes“ entsteht und nicht durch die undurchsichtige und Wissenschaftslobby verzerrt ist. Dies gilt insbesondere auch für die „gesetzlichen Stiefkinder“ Umweltschutz und Tierschutz.

Die Strafbestimmungen für Umweltkriminalität und Tierquälerei sind erheblich zu verschärfen.
Eine Novellierung des Tierschutzgesetzes zugunsten der Tiere ist dringend notwendig.
Der Tierschutz gehört mit einem eigenen Artikel ins Grundgesetz (s. Punkt 1.1).
Wir fordern die Einführung der treuhänderischen Klagebefugnis für Verbände („Verbandsklage“) und Einzelpersonen im Interesse von Tier und Natur.

10. Außen- und Europapolitik

10.1 Außenpolitik allgemein

Vorrangiges Ziel unserer Außen- und Europapolitik ist es, dass Recht und Gerechtigkeit nicht beim Menschen enden, sondern sich auf alle Lebewesen und die Natur erstrecken.

Die Achtung der unveräußerlichen Rechte der Menschen, der Tiere und der Natur ist für die **Partei Mensch Umwelt Tierschutz** die Grundlage auch in der Außenpolitik. Sie bekennt sich dazu, dass Gewaltanwendung nicht Mittel politischen Handelns sein darf.

Die Bundesrepublik Deutschland ist eingebunden in die Völkergemeinschaft dieser Erde. Darunter ergeben sich Verpflichtungen und Rechte. Bestehende Verträge sind einzuhalten, sie müssen jedoch daraufhin geprüft werden, inwieweit sie gegen die Grundsätze der Achtung der Menschen-, Tier- und Umweltrechte verstoßen. Halten bestehende Verträge dieser Prüfung nicht stand, sind sie im Einvernehmen mit den Vertragspartnern zu ändern.

Die **Partei Mensch Umwelt Tierschutz** setzt sich dafür ein, dass

- alle bestehenden Konflikte zwischen Staaten und Staatengemeinschaften ausschließlich durch Verhandlungen gelöst werden,
- die Wehrpflicht abgeschafft und stattdessen eine Berufssarmee aufgebaut wird, die ausschließlich der Verteidigung und Friedenssicherung dient,
- Strategien entwickelt und angewandt werden, die es ermöglichen, entstehende Störungen zwischen den Staaten frühstmöglich zu erkennen und auf friedlichem Wege beizulegen, oder einen Zustand herbeizuführen, der eine friedliche Lösung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,
- die Staaten der sogenannten Dritten Welt (TRIKONT-Länder) durch gezielte Unterstützung in die Lage versetzt werden, ihre staatliche Selbstständigkeit, ihre Wirtschaft, Bildung und Ausbildung ihrer Bürger in eigener Verantwortung zu entwickeln,
- alle Verhandlungen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowohl die Rechte der Menschen als auch gleichgewichtig die Rechte der Tiere und der Umwelt berücksichtigen,
- der zwischenstaatliche Handel mit den Produkten gefördert wird, die in den jeweiligen Volkswirtschaften auch wirklich für die dort lebenden Bürger/innen benötigt werden.

Die **Tierschutzpartei** lehnt den Handel ab, der in erster Linie dafür stattfindet, dass in den Volkswirtschaften vorhandene Produkte verdrängt oder ersetzt werden. Diesem Ziel müssen zwischenstaatliche Verträge dienen.

10.2 Europäische Integration

EU fördert wirtschaftliche Konzentration

Wir befürchten, dass eine weitere EU-Integration und EU-Erweiterung zu stärkerer wirtschaftlicher Konzentration sowie zu Warenüberproduktion führt. Durch Konzentration werden kleinere Betriebe verdrängt, und immer größere Betriebe produzieren mit billigeren Arbeitskräften kostengünstiger mehr Waren, die dann über weite Wege zum Verbraucher transportiert werden müssen. Bei diesem Prozess gibt es Gewinner und Verlierer:

- Gewinner sind z. B. exportorientierte Großkonzerne und alle vom Straßen- und Luftverkehr lebenden Industriezweige sowie auch alle diejenigen Verbraucher, die auf Kosten der Tiere und der Natur möglichst billige Waren kaufen.
- Gewinner ist vor allem auch die auf Tierausbeutung basierende Agrarindustrie.
- Verlierer sind in erster Linie die bäuerlichen Familienbetriebe und die Natur insgesamt.
- Verlierer sind auch die Arbeitnehmer, deren Arbeitsplätze weggerationalisiert werden.

Eine EU, die ausschließlich wirtschaftliche Interessen fördert, aber ökologische Zusammenhänge und ethische Grundsätze missachtet, wird bald vor einem zerstörten Europa stehen.

EU erschwert und verhindert umweltfreundliche Gesetze

Negatives Beispiel für Entwicklungen, die durch die europäische Integration herbeigeführt wurden, ist der fortschreitende Rückgang der bäuerlichen Landwirtschaft durch die Begünstigung von agrar-industriellen Großbetrieben. Dadurch nehmen gleichzeitig die Chancen ab, gegen unerwünschte Folgen dieser Entwicklung - wie Intensivtierhaltung, umweltschädlicher Dünger- und Pestizideinsatz - wirkungsvoll vorzugehen. Nationale Alleingänge mit entsprechenden Importschranken werden schwieriger, ohne dass sich EU-weite Lösungen abzeichnen.

Keine europäische Integration um jeden Preis

Um derartigen bedenklichen und nur schwer umkehrbaren Entwicklungen entgegenzuwirken, wenden wir uns gegen eine unkritische europäische Integration. Ein besonderes Anliegen ist uns, dass bei der Festschreibung von europaweiten Mindeststandards in ökologischer, sozialer oder tierschutzrechtlicher Hinsicht die Möglichkeit offen bleibt, auf nationaler Ebene strengere Maßstäbe anzulegen (z. B. eine auffallende Kennzeichnungspflicht für Produkte sowohl aus tierquälerischer als auch aus tiergerechter Haltung).

In der Vergangenheit hat sich erwiesen, dass in Teilbereichen nationale Alleingänge möglich waren. (Beispiel Schweden: Schon beim EU-Beitritt absolutes Antibiotika-Verbot im Tierfutter!)

Anstatt unter Hinweis auf EU-weit „notwendige“ Vereinbarungen untätig zubleiben, sollte Deutschland eine Vorreiterrolle einnehmen und zügig überfällige Maßnahmen durchsetzen:

Mitseinem politischen Gewicht als größter EU-Beitrag sollte unser Land seinen Einfluss geltend machen und die Einstellung der Skandale lösen. EU-Subventionen für die europäische Fleischwirtschaft (Massentierhaltung, Export lebender Tiere) fordern. Dies durch frei werdende finanzielle Mittel sollte dem ökologischen Landbau zugute kommen.

In diesem Grundsatzprogramm wurden die wichtigsten Ziele und Vorhaben der Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei - dargestellt.

Wir setzen uns dafür ein, gemeinsam mit engagierten Mitbürgern die politischen Möglichkeiten zu schaffen, unsere Ziele zum Wohl von Mensch, Umwelt und Tier zu verwirklichen.

Mai 2002